

6. Dezember 2011 - Dekret zur Förderung der Jugendarbeit

[BS 13.01.12; abgeändert D. 25.02.13 (BS 26.03.13); D. 24.02.14 (BS 25.04.14); D. 02.03.15 (BS 26.03.15); D. 23.11.15 (BS 26.01.16); D. 22.02.16 (BS 14.04.16); D. 07.11.16 (BS 09.12.16); D. 20.02.17 (BS 15.03.17); D. 26.02.18 (BS 26.03.18); D. 11.12.18 (BS 21.01.19); D. 12.12.19 (BS 13.01.20); D. 10.12.20 (BS 02.02.21); D. 26.04.21 (BS 27.05.21); D. 14.12.21 (BS 22.04.22); D. 15.12.22 (BS 31.07.23); D. 14.12.23 (BS 16.04.24)]

KAPITEL 1 - ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN	2
Artikel 1 - Begriffsbestimmungen	2
Art. 2 - Gegenstand.....	3
Art. 3 - Gleichheit der Geschlechter	3
Art. 4 - Strategieplan [und Förderzeitraum].....	3
KAPITEL 2 - FÖRDERUNG DER JUGENDRICHTUNGEN	4
<i>Abschnitt 1 - Allgemeine Bestimmungen</i>	<i>4</i>
Art. 5 - Allgemeine Förderkriterien	4
[Art. 5.1 - Personalzuschüsse	5
Art. 6 - Zusatzzuschüsse	5
Art. 7 - Anpassung der Beträge.....	6
<i>Abschnitt 2 - Förderung der Jugendorganisationen</i>	<i>6</i>
Art. 8 - Förderkriterien für Jugendorganisationen	6
[Art. 9 - Förderantrag	6
[Art. 10 - Genehmigung der Förderung	6
Art. 11 - Wirksamkeitsdialog	6
Art. 12 - Kategorien	7
Art. 13 - Zuschuss für Jugendorganisationen	7
Art. 14 - Zuschuss für Jugendlager.....	8
<i>[Abschnitt 3 - Förderung der Jugendinformation]</i>	<i>9</i>
Art. 15 - Flächendeckendes Informationsangebot	9
[Art. 16 - Zielsetzung der Jugendinformation.....	9
[Art. 17 - Förderantrag	9
[Art. 18 - Genehmigung der Förderung	9
[Art. 19 - Leistungsauftrag	9
[Art. 20 - Begleitung des Jugendinformationszentrums	10
[Art. 21 - Zuschuss	10
<i>Abschnitt 4 - Förderung der Offenen Jugendarbeit</i>	<i>10</i>
Art. 22 - Zielsetzung der Offenen Jugendarbeit	10
[Art. 23 - Sozialraumanalyse und kommunales Jahresprogramm	10
[Art. 24 - Konzertierung.....	11
[Art. 25 - Trägerschaft.....	11
[Art. 26 - Förderung	11
[Art. 27 - Genehmigung der Förderung	12
[Art. 28 - Zuschuss	12
<i>Abschnitt 5 - Förderung eines Jugendbüros der Deutschsprachigen Gemeinschaft</i>	<i>12</i>
Art. 29 - Grundsatz	12
Art. 30 - Zielsetzung der Mobilen Jugendarbeit	13
[Art. 30.1 - Konzept zur Mobilen und zur Offenen Jugendarbeit.....	13
[Art. 31 - Genehmigungsbedürftige Dokumente	14
Art. 32 - Verpflichtungen.....	14
Art. 33 - Geschäftsführungsvertrag	14
[Art. 34 - Zuschuss	14
KAPITEL 3 - AUS- UND WEITERBILDUNG.....	14
<i>Abschnitt 1 - Genehmigung von Weiterbildungen für Jugendliche</i>	<i>14</i>
Art. 35 - [...].....	14
Art. 36 - Antrag	14
Art. 37 - Allgemeine inhaltliche Kriterien	15
<i>Abschnitt 2 - Grundausbildung für ehrenamtliche Jugendleiterinnen und ehrenamtliche Jugendleiter</i>	<i>15</i>
Art. 38 - Genehmigung	15
Art. 39 - Spezifische Bedingungen der Grundausbildung	15
Art. 40 - Praktikumsbegleiter.....	15
<i>Abschnitt 3 - Anerkennungsnachweise</i>	<i>16</i>
Art. 41 - Ausstellung von Anerkennungsnachweisen	16
Art. 42 - Inhalt der Anerkennungsnachweise	16
<i>Abschnitt 4 - Weiterbildungen von Jugendarbeitern</i>	<i>16</i>
Art. 43 - Weiterbildungen von Jugendarbeitern	16
<i>Abschnitt 5 - Förderung von Aus- und Weiterbildungen</i>	<i>16</i>
Art. 44 - Zuschüsse für die Organisation von Weiterbildungen	16
[Art. 45 - Zuschüsse für die Teilnahme an Aus- und Weiterbildungen	16
KAPITEL 4 - FÖRDERUNG EINES JUGENDRATES DER DEUTSCHSPRACHIGEN GEMEINSCHAFT	17
[Art. 46 - Grundsatz	17
Art. 47 - Gutachten	17
Art. 48 - Zuschuss.....	17
Art. 49 - Verpflichtungen.....	17

KAPITEL 5 - JUGENDKOMMISSION DER DEUTSCHSPRACHIGEN GEMEINSCHAFT.....	18
Art. 50 - Schaffung.....	18
Art. 51 - Aufgaben	18
Art. 52 - Mitglieder.....	18
Art. 53 - Funktionsweise	18
Art. 54 - Sitzungsprotokolle, Auswertung	19
Art. 55 - Entschädigungen.....	19
[KAPITEL 5.1 - AUSRÜSTUNGSGEGENSTÄNDE.....	19
Art. 55.1 - Grundsätze der Förderung	19
Art. 55.2 - Antrag	19
Art. 55.3 - Zuschuss.....	19
Art. 55.4 - Verpflichtungen.....	19
[KAPITEL 5.2 - VERTRAULICHKEIT UND DATENSCHUTZ].....	19
[Art. 55.5 - Vertraulichkeit	20
[Art. 55.6 - Verarbeitung personenbezogener Daten.....	20
[Art. 55.7 - Datenkategorien	20
[Art. 55.8 - Dauer der Datenverarbeitung	21
[Art. 55.9 - Sicherheitsmaßnahmen.....	21
KAPITEL 6 - SCHLUSSBESTIMMUNGEN	21
Art. 56 - Allgemeines.....	21
[Art. 56.1 - Koeffizient.....	21
[Art. 57 - Kontrolle.....	21
Art. 58 - [Abänderungsbestimmung]	21
KAPITEL 7 - ÄNDERUNGS- UND AUFHEBUNGSBESTIMMUNGEN	22
Art. 59-73 - [Abänderungs- und Aufhebungsbestimmungen]	22
[KAPITEL 7.1 - VORÜBERGEHENDE MASSNAHMEN ZUR ABFEDERUNG DER AUSWIRKUNGEN DER CORONA-KRISE].....	22
[Art. 73.1 - Ehrenamtliche Jugendleiter bei Jugendlagern.....	22
[Art. 73.2 - Zuschuss für Jugendlager.....	22
[Art. 73.3 - IT-Ausrüstung für Jugendorganisationen	22
KAPITEL 8 - ÜBERGANGSBESTIMMUNGEN	22
Art. 74 - Zuschüsse für das Jahr 2012	22
Art. 75 - Verfahren in Ermangelung eines Leistungsauftrags vor Inkrafttreten des vorliegenden Dekrets	22
Art. 76 - Jugendeinrichtungen, die nicht als Vereinigungen ohne Gewinnerzielungsabsicht konstituiert sind	23
Art. 77 - Förderkriterien für bestehende Jugendeinrichtungen.....	23
Art. 78 - Förderkriterien für neue Träger der Offenen Jugendarbeit	23
Art. 79 - Anwendung von Artikel 5 §3.....	23
[Art. 79.1 - Anwendung von Artikel 5.1.....	23
Art. 80 - Strategieplan.....	23
[Art. 80.1 - Förderzeitraum	24
Art. 81 - Inkrafttreten.....	24

KAPITEL 1 - ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Artikel 1 - Begriffsbestimmungen

Für die Anwendung dieses Dekrets versteht man unter:

1. Kinder: Menschen im Alter [von 4 bis 9 Jahren]¹;
2. Jugendliche: Menschen im Alter [von 10 bis 30 Jahren]²;
3. junge Menschen: Kinder und Jugendliche;
4. nicht formales Lernen: Lernen, das in planvolle Tätigkeiten eingebettet ist, die nicht explizit als Lernen bezeichnet werden (in Bezug auf Lernziele, Lernzeit oder Lernförderung), jedoch ein ausgeprägtes „Lernelement“ beinhalten. Nicht formales Lernen ist im Allgemeinen intentional aus Sicht der Lernenden und führt üblicherweise nicht zur Zertifizierung;
5. informelles Lernen: Lernen, das im Alltag, am Arbeitsplatz, im Familienkreis oder in der Freizeit stattfindet. Es ist (in Bezug auf Lernziele, Lernzeit oder Lernförderung) nicht organisiert oder strukturiert. Informelles Lernen ist in den meisten Fällen nichtintentional und führt normalerweise nicht zur Zertifizierung;
6. Selbstwirksamkeitserfahrungen: Erfolgserfahrungen, die durch Wertschätzung zu Vertrauen in die eigenen Fähigkeiten führen im Hinblick auf Initiativgeist, Kreativität und kulturelle Aktivität;
7. Gestaltungskompetenzen: die Motivation und die Fähigkeit, gemeinsam mit anderen das Lebensumfeld ausgehend von einer Situationsanalyse nachhaltig zu gestalten;
8. Jugendarbeiter: qualifizierte Person, die [als Jugendsozialarbeiter oder Jugendarbeiter-Assistent]³ beruflich Jugendarbeit betreibt;
9. ehrenamtlicher Jugendleiter: Person, die eine freiwillige und unentgeltliche Jugendarbeit innerhalb einer Jugendeinrichtung betreibt;

¹ abgeändert D. 14.12.21, Art. 1 Nr. 1 - Inkraft: 01.01.22

² abgeändert D. 14.12.21, Art. 1 Nr. 2 - Inkraft: 01.01.22

³ abgeändert D. 14.12.21, Art. 1 Nr. 3 - Inkraft: 01.01.22

10. Anerkennungsnachweis: die von der Regierung ausgestellte Urkunde zur individuellen Anerkennung einer genehmigten Grundausbildung und Weiterbildung;

11. Aus- und Weiterbildungen: Aus- und Weiterbildung für Jugendliche sowie für ehrenamtliche Jugendleiter, Praktikumsbegleiter und Jugendarbeiter, die in der Jugendarbeit im deutschen Sprachgebiet tätig sind;

12. Jugendeinrichtung: eine Jugendorganisation, ein [Träger der Jugendinformation]⁴, ein Träger der Offenen Jugendarbeit oder das Jugendbüro der Deutschsprachigen Gemeinschaft;

13. Jugendgruppe: Organisierte Gruppe einer Jugendorganisation, die in einer bestimmten Gemeinde oder einem bestimmten Dorf Aktivitäten für junge Menschen durchführt;

[14. Träger der Offenen Jugendarbeit: je nach Fall eine Vereinigung ohne Gewinnerzielungsabsicht, die die allgemeinen Förderkriterien als Jugendeinrichtung gemäß Artikel 5 erfüllt und in der betreffenden Gemeinde mit der Offenen Jugendarbeit beschäftigt ist, die jeweilige Gemeinde oder die Regierung;]⁵

15. Standort: Räumlichkeit, in dem Treffarbeit stattfindet, um die in Artikel 2 Absätze 2 und 3 beschriebene Jugendarbeit umzusetzen;]⁶

[16. Förderzeitraum: Zeitraum, der fünf Jahre umfasst und immer zum 1. Januar beginnt, in dem die Förderung gemäß dem vorliegenden Dekret gewährleistet wird;]⁷

[17. Datenschutz-Grundverordnung: die Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG.]⁸

Art. 2 - Gegenstand

Dieses Dekret regelt die Förderung junger Menschen, der Jugendarbeit, der Jugendeinrichtungen und des Jugendrates der Deutschsprachigen Gemeinschaft sowie der Organisation von Aus- und Weiterbildungen für Jugendliche sowie für in der Jugendarbeit tätige Personen im deutschen Sprachgebiet.

[Jugendarbeit findet hauptsächlich im außerschulischen Bereich statt]⁹ und beruht auf Prozessen des nicht formalen und informellen Lernens und auf freiwilliger Teilnahme.

Jugendarbeit fördert durch geeignete Angebote die individuelle, soziale und kulturelle Entwicklung junger Menschen unter Berücksichtigung ihrer Interessen und Bedürfnisse.

Art. 3 - Gleichheit der Geschlechter

Alle in vorliegendem Dekret verwendeten Personenbezeichnungen gelten für [alle]¹⁰ Geschlechter.

[Art. 4 - Strategieplan [und Förderzeitraum]]¹¹

[Die Regierung veröffentlicht für jeden Förderzeitraum]¹² einen fachübergreifenden Strategieplan, der sich aus Themenschwerpunkten, einer Auswertung und einem Aktionsplan zusammensetzt, und setzt diesen um. Er erfasst die Lebensräume junger Menschen auf Ebene der Deutschsprachigen Gemeinschaft und legt nähere Ziele und Aufgaben fest, die dazu beitragen, die Situation junger Menschen zu verbessern.

[Zur Vorbereitung auf den folgenden Strategieplan veröffentlicht die Regierung]¹³ einen Jugendbericht zur Lebenssituation der Jugendlichen in der Deutschsprachigen Gemeinschaft. Als Grundlage für diesen Jugendbericht dient eine entsprechende Studie, die von einem wissenschaftlichen Institut durchgeführt wird. Die Regierung beteiligt die geförderten Jugendeinrichtungen und den Jugendrat der Deutschsprachigen Gemeinschaft an der Erstellung des Jugendberichts.

[Die Regierung legt im Januar des Jahres, das dem nächsten Förderzeitraum vorangeht, die Themenschwerpunkte für den folgenden Strategieplan fest.]¹⁴ Die Regierung beteiligt die geförderten Jugendeinrichtungen und den Jugendrat der Deutschsprachigen Gemeinschaft sowie junge Menschen an der Festlegung der Themenschwerpunkte des Strategieplans. Dabei sind auch die Ergebnisse des Jugendberichts sowie der von den Trägern der Offenen Jugendarbeit zu erstellenden Sozialraumanalyse einzubeziehen. Die Regierung legt dem Parlament die Themenschwerpunkte des Strategieplans zwecks Genehmigung vor.

[In demselben Jahr nimmt die Regierung eine Auswertung des Strategieplans des laufenden Förderzeitraums vor und arbeitet auf Grundlage der festgelegten Themenschwerpunkte den Aktionsplan des folgenden Strategieplans aus.]¹⁵ Die Regierung beteiligt die geförderten Jugendeinrichtungen und den Jugendrat der Deutschsprachigen Gemeinschaft sowie junge Menschen an der Auswertung des Strategieplans und der Ausarbeitung des

⁴ abgeändert D. 10.12.20, Art. 31 - Inkraft: von der Regierung festzulegen, spätestens 01.06.21

⁵ Nr. 14 ersetzt D. 14.12.21, Art. 1 Nr. 4 - Inkraft: 01.01.22

⁶ abgeändert D. 14.12.21, Art. 1 Nr. 5 - Inkraft: 01.01.22

⁷ Nr. 16 eingefügt D. 14.12.21, Art. 1 Nr. 6 - Inkraft: 01.01.22

⁸ Nr. 17 eingefügt D. 14.12.21, Art. 1 Nr. 7 - Inkraft: 01.01.22

⁹ abgeändert D. 14.12.21, Art. 2 - Inkraft: 01.01.22

¹⁰ abgeändert D. 14.12.21, Art. 3 - Inkraft: 01.01.22

¹¹ abgeändert D. 14.12.21, Art. 4 Nr. 1 - Inkraft: 01.01.22

¹² abgeändert D. 14.12.21, Art. 4 Nr. 2 - Inkraft: 01.01.22

¹³ abgeändert D. 14.12.21, Art. 4 Nr. 3 - Inkraft: 01.01.22

¹⁴ abgeändert D. 14.12.21, Art. 4 Nr. 4 - Inkraft: 01.01.22

¹⁵ abgeändert D. 14.12.21, Art. 4 Nr. 5 - Inkraft: 01.01.22

Aktionsplans. Die Regierung übermittelt dem Parlament die Auswertung zur Information und den Aktionsplan zur Genehmigung. [Die Umsetzung des Aktionsplans endet spätestens im letzten Jahr des betreffenden Förderzeitraums.]¹⁶¹⁷

KAPITEL 2 - FÖRDERUNG DER JUGENDEINRICHTUNGEN

Abschnitt 1 - Allgemeine Bestimmungen

Art. 5 - Allgemeine Förderkriterien

§1 - Nach Maßgabe dieses Dekrets werden Jugendeinrichtungen gefördert, die:

1. als Vereinigung ohne Gewinnerzielungsabsicht mit Sitz in der Deutschsprachigen Gemeinschaft konstituiert sind;
2. satzungsmäßig interessierte Jugendliche aufnehmen;
3. in der Jugendarbeit im deutschen Sprachgebiet tätig sind;
4. den jungen Menschen das Sammeln von Selbstwirksamkeitserfahrungen und das Erlernen von Gestaltungskompetenzen ermöglichen;
5. die Partizipation junger Menschen in ihrer Einrichtung unterstützen;
6. Angebote und Maßnahmen durchführen, die die Bedürfnisse der jungen Menschen in den Mittelpunkt des Handelns stellen;
[6.1 zunehmend physische, virtuelle und undefinierte Räume miteinander verbinden und kombinieren, um den Lebensumständen junger Menschen gerecht zu werden;]¹⁸
7. die besonderen Belange von jungen Menschen in benachteiligten Lebenswelten, von jungen Menschen mit Migrationshintergrund und jungen Menschen [mit Unterstützungsbedarf]¹⁹ berücksichtigen;
[7.1 junge Menschen erreichen, die Gefahr laufen, von der digitalisierten Gesellschaft abgehängt zu werden;]²⁰
8. [...] ²¹
9. seit mindestens einem Jahr bestehen und Aktivitäten durchführen;
10. gewährleisten, dass die Aktivitäten von Jugendarbeitern oder ehrenamtlichen Jugendleitern betreut werden;
11. über die zur Durchführung der Aktivitäten notwendige Infrastruktur im deutschen Sprachgebiet verfügen;
12. eine ordentliche und jederzeit einsehbare autonome Buchführung vorweisen, die eine finanzielle Kontrolle ermöglicht;
13. jährlich bis zum [30. Juni]²² eine Bilanz und eine Ergebnisrechnung des vorigen Geschäftsjahres sowie einen Haushaltsplan für das nächste Geschäftsjahr bei dem durch die Regierung beauftragten Dienst einreichen;
14. ihre Mitglieder und die Bevölkerung regelmäßig über ihre Aktivitäten informieren.

§2 - Schwerpunkte der Jugendarbeit sind:

1. die gesellschaftspolitische und soziale Bildung als Förderung des Interesses an gesellschaftspolitischer Beteiligung, der Fähigkeit zu kritischer Beurteilung gesellschaftspolitischer Vorgänge und der Bereitschaft zur aktiven Mitgestaltung gesellschaftspolitischer Vorgänge;
2. die kulturelle Jugendarbeit als Förderung der Kreativität und kultureller Ausdrucksformen;
3. die freizeitorientierte Jugendarbeit als Beitrag zur ganzheitlichen Entwicklung durch Sport, Spiel und Bewegung;
[4. die digitale Jugendarbeit als Förderung der digitalen Kompetenzen und der Medienkompetenz junger Menschen, damit sie sich aktiv und kreativ in die digitale Gesellschaft einbringen, fundierte und überlegte Entscheidungen treffen sowie Verantwortung für und Kontrolle über ihre digitale Identität übernehmen;]²³
5. die interkulturelle Jugendarbeit zur Förderung der interkulturellen Kompetenz und der Identitätsfindung;
6. die geschlechterreflektierte Jugendarbeit zur Förderung der Chancengerechtigkeit und der Überwindung von Geschlechterstereotypen sowie der Offenheit und Akzeptanz gegenüber der Lebensweise aller Menschen, unabhängig von ihrer sexuellen Identität;]²⁴
7. die zwischengemeinschaftliche und internationale Jugendarbeit zur Förderung der innerbelgischen und internationalen Verständigung, der Friedenssicherung und der europäischen Identität[;]²⁵
8. die Grundsätze der Nachhaltigkeit und die Bildung für nachhaltige Entwicklung, mitunter als Förderung des Interesses für einen sinnvollen Umgang mit Natur und Umwelt sowie ein global gerechtes Miteinander aller Menschen auf dieser Welt.]²⁶

Ausgehend von der Freiwilligkeit der Teilnahme von jungen Menschen erfüllen geförderte Jugendeinrichtungen ihre Aufgaben im Rahmen dieser Schwerpunkte in eigener Verantwortung und unter Nutzung der Methodenvielfalt.

¹⁶ abgeändert D. 14.12.21, Art. 4 Nr. 6 - Inkraft: 01.01.22

¹⁷ Art. 4 ersetzt D. 23.11.15, Art. 1 - Inkraft: 01.01.16

¹⁸ Nr. 6.1 eingefügt D. 14.12.21, Art. 5 Nr. 1 - Inkraft: 01.01.22

¹⁹ abgeändert D. 14.12.21, Art. 5 Nr. 2 - Inkraft: 01.01.22

²⁰ Nr. 7.1 eingefügt D. 14.12.21, Art. 5 Nr. 3 - Inkraft: 01.01.22

²¹ Nr. 8 aufgehoben D. 14.12.21, Art. 5 Nr. 3.1 - Inkraft: 01.01.22

²² abgeändert D. 11.12.18, Art. 24 - Inkraft: 01.01.19

²³ Nr. 4 ersetzt D. 14.12.21, Art. 5 Nr. 4 - Inkraft: 01.01.22

²⁴ Nr. 6 ersetzt D. 14.12.21, Art. 5 Nr. 5 - Inkraft: 01.01.22

²⁵ abgeändert D. 14.12.21, Art. 5 Nr. 6 - Inkraft: 01.01.22

²⁶ Nr. 8 eingefügt D. 14.12.21, Art. 5 Nr. 7 - Inkraft: 01.01.22

§3 - [...] ²⁷

[Art. 5.1 - Personalzuschüsse

§1 - Beantragen die Jugendeinrichtungen für die Beschäftigung von Jugendsozialarbeitern Personalzuschüsse aufgrund des vorliegenden Dekrets, erfüllen diese folgende Bedingungen:

1. Sie weisen einen Auszug aus dem Strafregister gemäß Artikel 596 Absatz 2 des Strafprozessgesetzbuches vor, der keine Verurteilung zu einer Gefängnisstrafe von über sechs Monaten beinhaltet.
2. Sie sind mindestens im Besitz des Diploms eines Bachelors im sozialpädagogischen Bereich.

Auf begründeten Vorschlag der Jugendkommission hin kann die Regierung:

1. andere Diplome als das in Absatz 1 Nummer 2 genannte für gleichwertig anerkennen;
2. Ausbildungen in einer anderen als der in Absatz 1 Nummer 2 genannten Fachrichtung genehmigen, um einen spezifischen Bedarf für die Sparte der Jugendarbeit, in der die jeweilige Jugendeinrichtung tätig ist, zu decken.

Die Jugendeinrichtung richtet zu diesem Zweck einen begründeten Antrag an die Regierung, aus dem hervorgeht, worin der spezifische Bedarf besteht. Ein spezifischer Bedarf kann entweder durch die Überbrückung einer besonderen Arbeitssituation oder die Erarbeitung eines innovativen oder spezifischen Inhalts begründet sein. Nach Gutachten der Jugendkommission wird für diese Mitarbeiter bei Bedarf ein Weiterbildungsplan festgelegt.

§2 - Beantragen die Jugendeinrichtungen für die Beschäftigung von Jugendarbeiter-Assistenten Personalzuschüsse aufgrund des vorliegenden Dekrets, erfüllen diese folgende Bedingungen:

1. Sie weisen einen Auszug aus dem Strafregister gemäß Artikel 596 Absatz 2 des Strafprozessgesetzbuches vor, der keine Verurteilung zu einer Gefängnisstrafe von über sechs Monaten beinhaltet.
2. Sie sind mindestens im Besitz des Abschlusszeugnisses der Oberstufe des Sekundarunterrichts bzw. eines gleichgestellten Diploms oder des Gesellenzeugnisses, weisen eine ausreichende Animationspraxis nach und verpflichten sich nach Gutachten der Jugendkommission zu einem Weiterbildungsplan mit einem Umfang von mindestens 300 Stunden, um sich spezifisch für die Sparte der Jugendarbeit, in der die jeweilige Jugendeinrichtung tätig ist, zu qualifizieren.

Jugendarbeiter-Assistenten, die bei Einstellung in einer geförderten Jugendeinrichtung im Besitz des Diploms eines Bachelors im sozialpädagogischen Bereich sind, werden von der in Absatz 1 Nummer 2 erwähnten Zusatzausbildung freigestellt.

Jugendarbeiter-Assistenten, die bei Einstellung in einer geförderten Jugendeinrichtung nicht im Besitz des Diploms eines Bachelors im sozialpädagogischen Bereich sind, müssen nach ihrer Einstellung im Rahmen des verpflichtenden Weiterbildungsplans einer Weiterbildung zum Thema des Schutzes von jungen Menschen vor Vernachlässigung, Gewalt und sexuellem Missbrauch folgen.

Die Regierung legt die näheren Modalitäten des Weiterbildungsplans fest.

§3 - Der Träger der Jugendinformation und das Jugendbüro der Deutschsprachigen Gemeinschaft haben zusätzlich die Möglichkeit, für die Beschäftigung von Führungskräften Personalzuschüsse aufgrund des vorliegenden Dekrets zu beantragen. Diese erfüllen folgende Bedingungen:

1. Sie weisen einen Auszug aus dem Strafregister gemäß Artikel 596 Absatz 2 des Strafprozessgesetzbuches vor, der keine Verurteilung zu einer Gefängnisstrafe von über sechs Monaten beinhaltet.
2. Sie sind mindestens im Besitz des Diploms eines Bachelors.
3. Sie verfügen über eine Erfahrung von mindestens zwei Jahren oder über eine Qualifikation in Personalführung.

§4 - Die Regierung legt für die in §§1-3 genannten Funktionen die Höhe der Personalzuschüsse, die für die Berechnung des Personalzuschusses in Betracht kommenden Personalkosten sowie die Modalitäten der Bezuschussung fest.] ²⁸

Art. 6 - Zusatzzuschüsse

[§1] ²⁹ - Zusätzlich zu den in den Artikeln 13, 21, 28 und 34 genannten Pauschalzuschüssen kann geförderten Jugendeinrichtungen ein Zuschuss für besondere Projekte oder interne Weiterbildungen gewährt werden. Dem Jugendrat kann zusätzlich zu dem in Artikel 48 genannten Pauschalzuschuss ein Zuschuss für besondere Projekte gewährt werden.

Als besondere Projekte gelten Vorhaben, die gleichzeitig:

1. von besonderem Interesse für die Deutschsprachige Gemeinschaft sind und
2. mit außergewöhnlichen Kosten verbunden sind.

Den Anträgen für besondere Projekte oder interne Weiterbildungen sind eine detaillierte Einnahmen- und Ausgabenaufstellung sowie eine Beschreibung des Vorhabens beizufügen.

²⁷ §3 aufgehoben D. 14.12.21, Art. 5 Nr. 8 - Inkraft: 01.01.22

²⁸ Art. 5.1 eingefügt D. 14.12.21, Art. 6 - Inkraft: 01.01.22

²⁹ Nummerierung abgeändert D. 20.02.17, Art. 21 Nr. 1 - Inkraft: 15.03.17

[§2 - In Abweichung von Paragraf 1 kann die Regierung zur Förderung von besonderen Projekten im Rahmen der Schwerpunkte des Jugendstrategieplans folgenden juristischen Personen Zuschüsse gewähren:

1. Einrichtungen öffentlichen Interesses der Deutschsprachigen Gemeinschaft;
2. Gemeinden des deutschen Sprachgebiets;
3. Vereinigungen ohne Gewinnerzielungsabsicht;
4. Jugendbehörden außerhalb des deutschen Sprachgebiets.]³⁰

Art. 7 - Anpassung der Beträge

Die Regierung kann den Betrag der einzelnen Zuschussarten an die verfügbaren Haushaltsmittel anpassen.

Abschnitt 2 - Förderung der Jugendorganisationen

Art. 8 - Förderkriterien für Jugendorganisationen

Förderfähig sind Jugendorganisationen, wenn sie:

1. die in Artikel 5 genannten allgemeinen Förderkriterien erfüllen;
 2. an junge Menschen gerichtete Aktivitäten hauptsächlich an Wochenenden und in den Schulferien durchführen, wobei Sitzungen, die der Verwaltung der Jugendorganisation dienen, nicht als Aktivitäten im Sinne dieser Vorschrift gelten;
 3. [...] ³¹
 4. jährlich am in Artikel 11 genannten Wirksamkeitsdialog teilnehmen.
- [5. jährlich bis zum 31. März eine verschlüsselte Liste aller jungen Menschen, die am 31. Dezember des Vorjahres Mitglieder der Jugendorganisation sind, bei dem von der Regierung beauftragten Dienst einreichen.]³²
[6. mindestens 50 junge Menschen als Mitglieder vorweisen.]³³

[Art. 9 - Förderantrag

Bereits geförderte Jugendorganisationen reichen spätestens am 31. März des Jahres, das dem nächsten Förderzeitraum vorangeht, einen Förderantrag bei der Regierung ein. Jugendorganisationen, die noch keine Förderung durch die Regierung erhalten haben, können ihren Förderantrag bis spätestens 31. März eines jeden Jahres einreichen.

Der Förderantrag entspricht den in den Artikeln 5 und 8 erwähnten Förderkriterien und umfasst mindestens:

1. eine Stärken- und Schwächenanalyse;
2. die Erstellung eines Jahresprogramms für das erste Kalenderjahr der Förderung, aus dem hervorgeht, welche der in Artikel 5 §2 genannten Schwerpunkte im Rahmen des allgemeinen Angebots der Jugendorganisationen für ihre jeweilige Zielgruppe umgesetzt werden;
3. die Beschreibung der finanziellen, personellen und materiellen Gegebenheiten vor Ort;
4. das Leitbild der Jugendorganisation und ihren Aufbau;
5. die Beschreibung der Methode zur Unterstützung und pädagogischen Begleitung der ehrenamtlichen Jugendleiter und gegebenenfalls der hauptamtlichen Jugendarbeiter.

Die Regierung kann die Form und die Verfahrensweise des Förderantrags festlegen.]³⁴

[Art. 10 - Genehmigung der Förderung

Die Regierung prüft den gemäß Artikel 9 eingereichten Förderantrag und genehmigt ihn gegebenenfalls spätestens am 31. Oktober des Jahres, in dem der Förderantrag eingereicht wurde. Die Genehmigung kann mit Auflagen in Bezug auf die Bedingungen der Artikel 5, 8 und 9 versehen werden.

Die Förderung einer Jugendorganisation gilt grundsätzlich für die Dauer des jeweiligen Förderzeitraums. Sie wird am 1. Januar des Jahres wirksam, das dem Jahr der Erteilung der Genehmigung folgt.]³⁵

Art. 11 - Wirksamkeitsdialog

Jährlich im Oktober findet ein Wirksamkeitsdialog zwischen Vertretern eines durch die Regierung beauftragten Dienstes und Vertretern der geförderten Jugendorganisation statt, an dem auch Mitglieder des Verwaltungsrates teilnehmen müssen. Dabei werden erörtert:

- [1. die Umsetzung und Aktualisierung des Jahresprogramms durch die Erläuterung der Aktivitäten des vorangegangenen und des laufenden Kalenderjahrs sowie die im nächsten Jahr anstehenden Schwerpunkte, Projekte und Aktivitäten;]³⁶

³⁰ §2 eingefügt D. 20.02.17, Art. 21 Nr. 2 - Inkraft: 15.03.17

³¹ Nr. 3 aufgehoben D. 14.12.21, Art. 7 - Inkraft: 01.01.22

³² Nr. 5 eingefügt D. 25.02.13, Art. 31 - Inkraft: 01.01.13

³³ Nr. 6 eingefügt D. 22.02.16, Art. 30

³⁴ Art. 9 ersetzt D. 14.12.21, Art. 8 - Inkraft: 01.01.22

³⁵ Art. 10 ersetzt D. 14.12.21, Art. 9 - Inkraft: 01.01.22

³⁶ Nr. 1 ersetzt D. 14.12.21, Art. 10 Nr. 1 - Inkraft: 01.01.22

2. [...] ³⁷
3. [...] ³⁸
4. gegebenenfalls die in Artikel 14 genannten Lagerberichte.

Der durch die Regierung beauftragte Dienst erstellt ein Protokoll des Wirksamkeitsdialogs, das Auskunft über die in Absatz 1 Nummern 1 bis 4 genannten Punkte gibt und eine Zielvereinbarung für das nächste Jahr enthält. Das Protokoll wird der Jugendorganisation übermittelt.

Art. 12 - Kategorien

§1 - Jugendorganisationen werden in sechs Kategorien eingestuft.

§2 - Jugendorganisationen werden in die Kategorie I eingestuft, wenn sie:

1. gemäß den Artikeln 5 und 8 förderfähig sind;
2. jährlich mindestens 50 junge Menschen als Mitglieder nachweisen können;
3. durchschnittlich mindestens drei Aktivitäten im Sinne von Artikel 8 Nummer 2 im Monat außerhalb der Sommerschulferien durchführen.

Jugendorganisationen werden in die Kategorie II eingestuft, wenn sie:

1. gemäß den Artikeln 5 und 8 förderfähig sind;
2. jährlich mindestens 100 junge Menschen als Mitglieder nachweisen können;
3. durchschnittlich mindestens drei Aktivitäten im Sinne von Artikel 8 Nummer 2 im Monat außerhalb der Sommerschulferien durchführen.

Jugendorganisationen werden in die Kategorie III eingestuft, wenn sie:

1. gemäß den Artikeln 5 und 8 förderfähig sind;
2. jährlich mindestens 100 junge Menschen als Mitglieder nachweisen können;
3. durchschnittlich mindestens drei Aktivitäten im Sinne von Artikel 8 Nummer 2 im Monat außerhalb der Sommerschulferien durchführen;
4. Aktivitäten im Sinne von Artikel 8 Nummer 2 während der Sommerschulferien durchführen;
5. in mehreren Gemeinden des deutschen Sprachgebiets tätig sind.

Jugendorganisationen werden in die Kategorie IV eingestuft, wenn sie:

1. gemäß den Artikeln 5 und 8 förderfähig sind;
2. jährlich mindestens 300 junge Menschen als Mitglieder nachweisen können;
3. durchschnittlich mindestens zehn Aktivitäten im Sinne von Artikel 8 Nummer 2 im Monat außerhalb der Sommerschulferien durchführen;
4. mindestens 20 Tage Aktivitäten im Sinne von Artikel 8 Nummer 2 während der Sommerschulferien durchführen;
5. in mehreren Gemeinden des deutschen Sprachgebiets tätig sind.

Jugendorganisationen werden in die Kategorie V eingestuft, wenn sie:

1. gemäß den Artikeln 5 und 8 förderfähig sind;
2. jährlich mindestens 600 junge Menschen als Mitglieder nachweisen können;
3. durchschnittlich mindestens 15 Aktivitäten im Sinne von Artikel 8 Nummer 2 im Monat außerhalb der Sommerschulferien durchführen;
4. mindestens 30 Tage Aktivitäten im Sinne von Artikel 8 Nummer 2 während der Sommerschulferien durchführen;
5. in mehreren Gemeinden des deutschen Sprachgebiets tätig sind.

Jugendorganisationen werden in die Kategorie VI eingestuft, wenn sie:

1. gemäß den Artikeln 5 und 8 förderfähig sind;
2. jährlich mindestens 1.000 junge Menschen als Mitglieder nachweisen können;
3. mindestens ein Vollzeitäquivalent als Jugendarbeiter beschäftigen;
4. durchschnittlich mindestens 30 Aktivitäten im Sinne von Artikel 8 Nummer 2 im Monat außerhalb der Sommerschulferien durchführen
5. mindestens 60 Tage Aktivitäten im Sinne von Artikel 8 Nummer 2 während der Sommerschulferien durchführen;
6. in mehreren Gemeinden des deutschen Sprachgebiets tätig sind.

[§3 - Wenn die Anzahl junger Menschen, die Mitglied der Jugendorganisation sind, während zwei aufeinanderfolgenden Jahren nachgewiesen werden kann, erfolgt auf Anfrage der Jugendorganisation eine Heraufstufung in eine höhere Kategorie.

Wenn die Anzahl junger Menschen, die Mitglied einer Jugendorganisation sind, während fünf aufeinanderfolgenden Jahren nachgewiesen werden kann, erfolgt eine Herabstufung in eine niedrigere Kategorie.]³⁹

Art. 13 - Zuschuss für Jugendorganisationen

³⁷ Nr. 2 aufgehoben D. 14.12.21, Art. 10 Nr. 2 - Inkraft: 01.01.22

³⁸ Nr. 3 aufgehoben D. 14.12.21, Art. 10 Nr. 3 - Inkraft: 01.01.22

³⁹ §3 ersetzt D. 14.12.21, Art. 11 - Inkraft: 01.01.22

[§1 -]⁴⁰ Förderfähige Jugendorganisationen der Kategorie I erhalten einen jährlichen Pauschalzuschuss in Höhe von 2.500 Euro.

Förderfähige Jugendorganisationen der Kategorie II erhalten einen jährlichen Pauschalzuschuss in Höhe von 10.000 Euro.

Förderfähige Jugendorganisationen der Kategorie III erhalten einen jährlichen Pauschalzuschuss in Höhe von 15.000 Euro. Bei Beschäftigung von 0,5 Vollzeitäquivalent als Jugendarbeiter erhalten Jugendorganisationen der Kategorie III zusätzlich eine jährliche Pauschale von 20.000 Euro.

Förderfähige Jugendorganisationen der Kategorie IV erhalten einen jährlichen Pauschalzuschuss in Höhe von 20.000 Euro. Eine zusätzliche jährliche Pauschale wird bei Beschäftigung von Jugendarbeitern gewährt:

1. für 0,5 Vollzeitäquivalent: 20.000 Euro oder
2. für ein Vollzeitäquivalent: 40.000 Euro.

Förderfähige Jugendorganisationen der Kategorie V erhalten einen jährlichen Pauschalzuschuss in Höhe von 30.000 Euro. Eine zusätzliche jährliche Pauschale wird bei Beschäftigung von Jugendarbeitern gewährt:

1. für 0,5 Vollzeitäquivalent: 20.000 Euro oder
2. für ein Vollzeitäquivalent: 40.000 Euro.

Förderfähige Jugendorganisationen der Kategorie VI erhalten einen jährlichen Pauschalzuschuss in Höhe von 70.000 Euro. Neben der verpflichtenden Beschäftigung von einem Vollzeitäquivalent als Jugendarbeiter kann bei Beschäftigung von zusätzlichen Jugendarbeitern eine jährliche Pauschale gewährt werden:

1. für 0,5 Vollzeitäquivalent: 20.000 Euro oder
2. für ein Vollzeitäquivalent: 40.000 Euro.

[§2 - Alle Beträge gelten vorbehaltlich Artikel 7.]⁴¹

Art. 14 - Zuschuss für Jugendlager

Für jede Jugendgruppe einer geförderten Jugendorganisation, die ein Jugendlager organisiert, muss die Jugendorganisation folgende Bedingungen erfüllen:

1. vor dem 1. Juni des Jahres der Durchführung der Jugendlager einen ausgefüllten Vordruck pro Jugendlager einreichen, dessen Modell die Regierung festlegt, und das Auskunft über die Anzahl junger Menschen, ihr Alter, den Namen der Gruppen, den Ort, die Namen und die Anzahl Jugendleiter und den Tagesablauf gibt;

2. das Jugendlager zwischen dem 15. Juni und dem 31. August organisieren;

3. eine pädagogische Betreuung gewährleisten, wobei mindestens zwei ehrenamtliche Jugendleiter für die Begleitung von 24 jungen Menschen vorgesehen werden müssen. Ein ehrenamtlicher Jugendleiter muss Inhaber eines von der Deutschsprachigen Gemeinschaft oder von einer anderen inländischen oder ausländischen Behörde ausgestellten „Anerkennungsnachweises ehrenamtliche Jugendleiterin“ oder „Anerkennungsnachweises ehrenamtlicher Jugendleiter“ sein, wobei Jugendleiter, die ein sozial-pädagogisches Studium begonnen oder abgeschlossen haben, gleichgestellt sind. Der zweite ehrenamtliche Jugendleiter muss den ersten Ausbildungszyklus gemäß Artikel 39 §1 Absatz 2 abgeschlossen haben;

4. pro Jugendlager einen hauptverantwortlichen Jugendleiter beauftragen, der mindestens 18 Jahre alt ist;

5. pro Jugendlager einen Jugendleiter beauftragen, der für die medizinische Betreuung und die Hygiene zuständig ist. Der Jugendleiter muss einen Erste-Hilfe-Kurs absolviert haben. Dieser besteht aus mindestens einem spezifischen Erste-Hilfe-Kurs für Jugendlager und umfasst eine Mindestdauer von sechs Stunden. Es muss ein Gesundheitsordner geführt werden;

[5.1. ein Erste-Hilfe-Kasten befindet sich in unmittelbarer Nähe des Veranstaltungsortes;]⁴²

6. eine Unfallversicherung für alle Jugendleiter und Teilnehmer des Jugendlagers abschließen;

7. [...] ⁴³;

[7.1. das Jugendlager muss Übernachtungen vorsehen und an mindestens fünf aufeinanderfolgenden Tagen stattfinden;]⁴⁴

8. die Kontrolle durch einen durch die Regierung beauftragten Dienst vor Ort zulassen;

[9. eine den Bedürfnissen der Kinder angepasste Infrastruktur nutzen, die die Bewegungsfreiheit, Sicherheit und Hygiene der Kinder gewährleistet;

10. einen Ruhebereich für Kinder zwischen drei und fünf Jahren vorsehen;

11. die volljährigen Betreuer der Kinder haben keinen Eintrag im Strafregister gemäß Artikel 596 Absatz 2 des Strafprozessgesetzbuches, der ihnen u. a. die Betreuung von Minderjährigen untersagt, was anhand des entsprechenden Auszugs aus dem Strafregister [...] ⁴⁵ überprüft wird.]⁴⁶

⁴⁰ Nummerierung eingefügt D. 14.12.21, Art. 12 Nr. 1 - Inkraft: 01.01.22

⁴¹ §2 eingefügt D. 14.12.21, Art. 12 Nr. 2 - Inkraft: 01.01.22

⁴² Nr. 5.1 eingefügt D. 11.12.18, Art. 25 Nr. 1 - Inkraft: 01.01.20

⁴³ Nr. 7 aufgehoben D. 02.03.15, Art. 14

⁴⁴ Nr. 7.1 eingefügt D. 25.02.13, Art. 32

⁴⁵ abgeändert D. 14.12.21, Art. 13 Nr. 1 - Inkraft: 01.01.22

⁴⁶ Nrn. 9-11 eingefügt D. 11.12.18, Art. 25 Nr. 2 - Inkraft: 01.01.20

Jährlich bis spätestens 30. September reicht die geförderte Jugendorganisation ihre Jugendlagerberichte gebündelt bei dem durch die Regierung beauftragten Dienst ein. Die Regierung legt Form und Inhalt der Berichte fest.

Für die Durchführung von Jugendferienlagern können geförderte Jugendorganisationen eine Pauschale von [1,50 Euro]⁴⁷ pro Tag und pro teilnehmenden jungen Menschen erhalten.

Die Pauschalsumme wird jährlich aufgrund des Mittelwerts der Anzahl teilnehmender junger Menschen und Jugendlagertage der letzten drei Jahre festgelegt.

[Abschnitt 3 - Förderung der Jugendinformation]⁴⁸

Art. 15 - Flächendeckendes Informationsangebot

Die Regierung sorgt im Rahmen der in Artikel 19 genannten Leistungsaufträge dafür, dass ein Angebot an Jugendinformation für das gesamte deutsche Sprachgebiet bereitgestellt wird. [Es gibt nur einen geförderten Träger für die Jugendinformation im deutschen Sprachgebiet.]⁴⁹

[Art. 16 - Zielsetzung der Jugendinformation

Der Träger der Jugendinformation stellt Informationen zur Verfügung, die auf ihre Richtigkeit überprüft, zuverlässig, vollständig, neutral und für alle zugänglich sind. Form und Inhalt der Information ist den Bedürfnissen Jugendlicher angepasst. Der Träger bietet den jungen Menschen ständige und aktuelle Information an und unterstützt sie bei der eigenen Suche nach Information.

Der Träger der Jugendinformation leistet Projektarbeit für die Jugendlichen in allen Gemeinden des deutschen Sprachgebiets mit dem Ziel, seine Dienstleistungen vor Ort zu erbringen.

Außerdem trägt der Träger der Jugendinformation zur wissensbasierten Jugendpolitik durch Erfassung und Aufbereitung vorhandenen Wissens in Bezug auf Jugendliche und Jugendinformation bei.]⁵⁰

[Art. 17 - Förderantrag

Der Träger der Jugendinformation reicht spätestens am 31. März des Jahres, das dem nächsten Förderzeitraum vorangeht, einen Förderantrag bei der Regierung ein.

Der Förderantrag entspricht den in den Artikeln 5 und 16 genannten Förderkriterien und Zielsetzungen und umfasst mindestens:

1. ein Programm, aus dem die Beschreibung der Umsetzung der in Artikel 5 §2 genannten Schwerpunkte, die Beschreibung der Umsetzung der in Artikel 16 genannten Zielsetzung, die Beschreibung der Umsetzung der aus dem Jugendbericht resultierenden spezifischen Ziele und Methoden und die Beteiligung des Jugendinformationszentrums zur Umsetzung des Strategieplans hervorgeht;
2. das Leitbild der Organisation;
3. die Beschreibung der finanziellen, personellen und materiellen Gegebenheiten vor Ort, einschließlich eines Vorschlags für das erforderliche Stellenkapital;
4. Angaben zur Vernetzung und Zusammenarbeit mit den für die Information der Jugendlichen erforderlichen Partnern;
5. die Vorgehensweise zur Auswertung der Qualität der Struktur und des Angebots sowie der Arbeit der Mitarbeiter.

Die Regierung kann die Form und die Verfahrensweise des Förderantrags festlegen.]⁵¹

[Art. 18 - Genehmigung der Förderung

Die Regierung prüft den gemäß Artikel 17 eingereichten Förderantrag und genehmigt ihn gegebenenfalls spätestens am 31. Oktober des Jahres, das dem nächsten Förderzeitraum vorangeht. Die Genehmigung kann mit Auflagen in Bezug auf die Bedingungen der Artikel 5, 16 und 17 versehen werden.

Die Förderung des Trägers der Jugendinformation gilt grundsätzlich für die Dauer des jeweiligen Förderzeitraums. Sie wird am 1. Januar des Jahres wirksam, das dem Jahr der Erteilung der Genehmigung folgt.]⁵²

[Art. 19 - Leistungsauftrag

Die Regierung schließt mit dem Träger der Jugendinformation einen Leistungsvertrag ab. Dieser enthält:

1. die Höhe des Zuschusses für Personal- und Funktionskosten;

⁴⁷ abgeändert D. 14.12.21, Art. 13 Nr. 2 - Inkraft: 01.01.22

⁴⁸ ersetzt D. 10.12.20, Art. 32 - Inkraft: von der Regierung festzulegen, spätestens 01.06.20

⁴⁹ abgeändert D. 10.12.20, Art. 33 - Inkraft: von der Regierung festzulegen, spätestens 01.06.21

⁵⁰ Art. 16 ersetzt D. 10.12.20, Art. 34 - Inkraft: von der Regierung festzulegen, spätestens 01.06.21

⁵¹ Art. 17 ersetzt D. 14.12.21, Art. 14 - Inkraft: 01.01.22

⁵² Art. 18 ersetzt D. 14.12.21, Art. 15 - Inkraft: 01.01.22

2. die Arbeitsaufgaben und den Arbeitseinsatz der Mitarbeiter des Jugendinformations-zentrums;
3. die Angaben zur Verwaltung der zur Verfügung stehenden Infrastruktur;
4. die Angaben zu den Finanzmitteln, einschließlich des förderfähigen Stellenkapitals;
5. die Öffnungszeiten;
6. die Zielgruppen;
7. die Beschreibung der Beteiligung des Jugendinformationszentrums an der Umsetzung des Strategieplans in Bezug auf die Jugendarbeit.

Der Leistungsvertrag gilt für die Dauer der Förderung.]⁵³

[Art. 20 - Begleitung des Jugendinformationszentrums

§1 - Die Regierung setzt zur Begleitung und Auswertung des Leistungsauftrags einen Begleitausschuss ein, in dem die Regierung, [der durch die Regierung beauftragte Dienst,]⁵⁴ ein Vertreter der Gemeinden aus dem Kanton Eupen, ein Vertreter der Gemeinden aus dem Kanton St. Vith und das Jugendinformationszentrum vertreten sind.

Die Gemeinden bestellen ihre jeweiligen Vertreter jährlich und für die Dauer von einem Jahr. Dieselbe Gemeinde kann in ihrem jeweiligen Kanton nur einmal in einem Zeitraum von vier Jahren einen Vertreter bestellen.

§2 - Im Begleitausschuss werden erörtert:

1. die Umsetzung und Aktualisierung des Programms durch die Erläuterung der Aktivitäten des vorangegangenen und des laufenden Kalenderjahrs sowie die im nächsten Jahr anstehenden Schwerpunkte, Projekte und Aktivitäten;
2. die Umsetzung des Leistungsvertrags;
3. die aktuellen finanziellen, personellen und materiellen Gegebenheiten;
4. die Vernetzung und Zusammenarbeit mit den für die Information der Jugendlichen erforderlichen Partnern.

Der Träger der Jugendinformation erstellt ein Protokoll, das Auskunft über die Umsetzung des Leistungsvertrags gibt. Das Protokoll wird dem Begleitausschuss übermittelt.]⁵⁵

[Art. 21 - Zuschuss

§1 - Der Träger der Jugendinformation erhält einen Zuschuss zur Deckung von Funktions- und Personalkosten, wenn er:

1. die in den Artikeln 5 und 16 genannten Förderkriterien erfüllt;
2. mindestens drei Vollzeitäquivalentstellen als Jugendarbeiter und einen Geschäftsführer beschäftigt.

Der jährliche Pauschalzuschuss für die Funktionskosten beläuft sich auf 80.000 Euro.

Die Personalbezuschussung erfolgt gemäß Artikel 5.1. Das Stellenkapital wird im Leistungsvertrag festgelegt.

§2 - Die Gemeinde beteiligt sich an den Kosten mit einer jährlichen Pauschale in Höhe von 1,20 Euro pro Jugendlichen zwischen 10 und 30 Jahren mit Wohnsitz in der jeweiligen Gemeinde. Die Auszahlung erfolgt jährlich unmittelbar an den Träger der Jugendinformation.

Als Berechnungsgrundlage für die Pauschale dienen die Angaben des Bevölkerungsregisters der Anzahl Jugendlichen pro Gemeinde des Referenzjahres 2019. Alle fünf Jahre wird die Berechnungsgrundlage aufgrund der Angaben des Bevölkerungsregisters aktualisiert.

§3 - Alle Beträge gelten vorbehaltlich Artikel 7.]⁵⁶

Abschnitt 4 - Förderung der Offenen Jugendarbeit

Art. 22 - Zielsetzung der Offenen Jugendarbeit

Geförderte Offene Jugendarbeit stellt Angebote bereit, die sich an alle Jugendlichen richten und nicht an eine Mitgliedschaft oder Anmeldung gebunden sind. Sie geht auf die Bedürfnisse und Interessen der Jugendlichen ein. Geförderte Offene Jugendarbeit nutzt die Methoden der Projektarbeit, der Treffarbeit, der aufsuchenden Arbeit und der Einzelfallhilfe. [Die Offene Jugendarbeit kann zur Erreichung dieser Zielsetzungen auch Daten gemäß den Artikeln 9 und 10 der Datenschutz-Grundverordnung verarbeiten.]⁵⁷

[Art. 23 - Sozialraumanalyse und kommunales Jahresprogramm

Der Träger der Offenen Jugendarbeit führt regelmäßig Sozialraumanalysen durch und erstellt jährlich unter Einbeziehung der für die Jugendarbeit relevanten lokalen Partner ein kommunales Jahresprogramm.]⁵⁸

⁵³ Art. 19 ersetzt D. 14.12.21, Art. 16 - Inkraft: 01.01.22

⁵⁴ abgeändert D. 14.12.23, Art. 27 - Inkraft: 01.01.24

⁵⁵ Art. 20 ersetzt D. 14.12.21, Art. 17 - Inkraft: 01.01.22

⁵⁶ Art. 21 ersetzt D. 14.12.21, Art. 18 - Inkraft: 01.01.22

⁵⁷ abgeändert D. 14.12.21, Art. 19 - Inkraft: 01.01.22

⁵⁸ Art. 23 ersetzt D. 14.12.21, Art. 20 - Inkraft: 01.01.22

[Art. 24 - Konzertierung]

In dem Jahr, in dem die Themenschwerpunkte für den folgenden Strategieplan veröffentlicht werden, führt der Träger der Offenen Jugendarbeit mit den für die Jugendarbeit relevanten Akteuren in der jeweiligen Gemeinde eine Konzertierung zu den Bedarfen der jungen Menschen durch. Dazu gehören mindestens die geförderten Jugendeinrichtungen und die zuständige Gemeinde.]⁵⁹

[Art. 25 - Trägerschaft]

§1 - Die Regierung fördert pro Gemeinde des deutschen Sprachgebiets einen Träger der Offenen Jugendarbeit. Die Trägerschaft der lokalen Offenen Jugendarbeit kann erfolgen durch:

1. eine Vereinigung ohne Gewinnerzielungsabsicht, die die allgemeinen Förderkriterien als Jugendeinrichtung gemäß Artikel 5 erfüllt und in der betreffenden Gemeinde mit der Offenen Jugendarbeit beschäftigt ist;
2. die jeweilige Gemeinde oder
3. die Regierung, unbeschadet des Artikels 29 Absatz 1 Nummer 12.

§2 - Bis zum 1. Januar des Jahres, das dem nächsten Förderzeitraum vorangeht, teilt der aktuelle Träger der Offenen Jugendarbeit der Regierung mit, ob er für den nächsten Förderzeitraum einen Förderantrag einreichen wird.

Wenn der aktuelle Träger der Offenen Jugendarbeit diesen Schritt nicht innerhalb der in Absatz 1 erwähnten Frist unternimmt oder angibt, dass er für den nächsten Förderzeitraum keinen Förderantrag einreichen wird, reicht die jeweilige Gemeinde bis zum 31. März des Jahres, das dem nächsten Förderzeitraum vorangeht, bei der Regierung einen Förderantrag gemäß Artikel 26 ein, wenn sie beabsichtigt, die Trägerschaft der Offenen Jugendarbeit zu übernehmen.

Wenn die Gemeinde diesen Schritt nicht innerhalb der in Absatz 2 erwähnten Frist unternimmt oder angibt, dass sie für den nächsten Förderzeitraum keinen Förderantrag einreichen wird, übernimmt die Regierung die Trägerschaft der Offenen Jugendarbeit in der betreffenden Gemeinde für den nächsten Förderzeitraum.

§3 - Liegt die Trägerschaft der Offenen Jugendarbeit bei der Gemeinde oder bei der Regierung, veröffentlicht die Regierung zwei Jahre vor Ende des laufenden Förderzeitraums einen Aufruf, damit sich interessierte Vereinigungen um die Trägerschaft für die Offene Jugendarbeit in der betreffenden Gemeinde während des nächsten Förderzeitraums bewerben können.

Teilt eine Vereinigung ihre Absicht mit, die Trägerschaft übernehmen zu wollen, richtet sie innerhalb einer von der Regierung festgelegten Frist einen entsprechenden Antrag an die Regierung.

Die Regierung prüft, ob die Vereinigung die in §1 Absatz 2 Nummer 1 erwähnten Bedingungen grundsätzlich erfüllen kann. Trifft dies zu, fordert die Regierung diese Vereinigung zu Beginn des nächsten Förderzeitraums auf, ihr gemäß §2 Absatz 1 mitzuteilen, ob sie einen Förderantrag als Träger der Offenen Jugendarbeit einreichen wird.

§4 - Werden die Förderkriterien nicht mehr erfüllt oder die Bestimmungen des vorliegenden Dekrets nicht eingehalten, fordert die Regierung die Vereinigung oder die Gemeinde auf, innerhalb einer Frist von einem Monat ab Übermittlung des Bescheids den Nachweis der Erfüllung der Bestimmungen des vorliegenden Dekrets zu erbringen. Kommt der Träger dieser Aufforderung nicht nach, stellt die Regierung die Förderung ein, nachdem sie dem Träger die Möglichkeit zur Stellungnahme gegeben hat.

Beabsichtigt eine Vereinigung oder eine Gemeinde, während des laufenden Förderzeitraums die Trägerschaft der Offenen Jugendarbeit abzugeben, teilt sie dies der Regierung mindestens sechs Monate vor der geplanten Abgabe schriftlich mit. Die freiwillige Abgabe der Trägerschaft hat die Einstellung der Förderung von Rechts wegen zur Folge.

Bei Einstellung der Förderung während des laufenden Förderzeitraums übernimmt die Regierung für die restliche Dauer des Förderzeitraums die Trägerschaft der Offenen Jugendarbeit in der betreffenden Gemeinde.

§5 - Übernimmt die Regierung gemäß den Bestimmungen des vorliegenden Artikels die Trägerschaft der Offenen Jugendarbeit, sind die Artikel 26, 27 und 28 nicht anwendbar.]⁶⁰

[Art. 26 - Förderung]

Der Träger der Offenen Jugendarbeit reicht spätestens am 31. März des Jahres, das dem nächsten Förderzeitraum vorangeht, einen Förderantrag bei der Regierung ein.

Der Förderantrag entspricht den in den Artikeln 5 und 22 genannten Förderkriterien und Zielsetzungen und umfasst mindestens:

1. ein kommunales Jahresprogramm, aus dem die Beschreibung der Umsetzung der in Artikel 5 §2 genannten Schwerpunkte, die Beschreibung der Umsetzung der in Artikel 22 genannten Zielsetzung, die Beschreibung der

⁵⁹ Art. 24 ersetzt D. 14.12.21, Art. 21 - Inkraft: 01.01.22

⁶⁰ Art. 25 ersetzt D. 14.12.21, Art. 22 - Inkraft: 01.01.22

Umsetzung der aus dem Jugendbericht resultierenden spezifischen Ziele und Methoden und die Beteiligung des Trägers der Offenen Jugendarbeit zur Umsetzung des Strategieplans hervorgeht;

2. das Leitbild der Organisation;
3. die Beschreibung der finanziellen, personellen und materiellen Gegebenheiten vor Ort, einschließlich eines Vorschlags für das erforderliche Stellenkapital;
4. Angaben zur Vernetzung und Zusammenarbeit mit den für die Jugendarbeit relevanten lokalen Partnern;
5. die Vorgehensweise zur Auswertung der Qualität der Struktur und des Angebots sowie der Arbeit der Mitarbeiter.

Die Regierung kann die Form und die Verfahrensweise des Förderantrags festlegen.]⁶¹

[Art. 27 - Genehmigung der Förderung

§1 - Die Regierung prüft den gemäß Artikel 26 eingereichten Förderantrag und genehmigt ihn gegebenenfalls spätestens am 31. Oktober des Jahres, das dem nächsten Förderzeitraum vorangeht. Die Genehmigung kann mit Auflagen in Bezug auf die Bedingungen der Artikel 5, 22, 23, 24 und 26 versehen werden.

Die Förderung des Trägers der Offenen Jugendarbeit gilt grundsätzlich für die Dauer des jeweiligen Förderzeitraums. Sie wird am 1. Januar des Jahres wirksam, das dem Jahr der Erteilung der Genehmigung folgt, und gilt bis zum 31. Dezember des Jahres, in dem die Themenschwerpunkte für den folgenden Strategieplan festgelegt werden.

§2 - Der Träger der Offenen Jugendarbeit reicht jährlich bis zum 30. Juni des darauffolgenden Kalenderjahrs einen Tätigkeitsbericht ein, aus dem Folgendes hervorgeht:

1. die Umsetzung und Aktualisierung des kommunalen Jahresprogramms durch die Erläuterung der Aktivitäten des vorangegangenen und des laufenden Kalenderjahrs [...] ⁶²;
2. die aktuellen finanziellen, personellen und materiellen Gegebenheiten.

[Der Träger der Offenen Jugendarbeit reicht jährlich bis zum 15. November das kommunale Jahresprogramm für das nächste Kalenderjahr, einschließlich der Schwerpunkte, Projekte und Aktivitäten, ein.] ⁶³ ⁶⁴

[Art. 28 - Zuschuss

§1 - Der Träger der Offenen Jugendarbeit erhält einen Zuschuss zur Deckung von Funktions- und Personalkosten, wenn er:

1. die in den Artikeln 5 und 22 genannten Förderkriterien erfüllt;
2. mindestens eine Vollzeitäquivalentstelle als Jugendarbeiter vorsieht.

Der jährliche Pauschalzuschuss für die Funktionskosten beläuft sich auf:

1. 15.000 Euro, wenn der Träger in einer Gemeinde mit weniger als 2.000 Jugendlichen tätig ist;
2. 30.000 Euro, wenn der Träger in einer Gemeinde mit 2.000 bis 4.000 Jugendlichen tätig ist;
3. 45.000 Euro, wenn der Träger in einer Gemeinde mit mehr als 4.000 Jugendlichen tätig ist.

Die Personalbezuschung erfolgt gemäß Artikel 5.1. Das Stellenkapital wird bei der Genehmigung des Förderantrags festgelegt.

§2 - Die Gemeinde beteiligt sich an den Kosten mit einer jährlichen Pauschale in Höhe von 4 Euro pro Jugendlichen zwischen 10 und 30 Jahren mit Wohnsitz in der jeweiligen Gemeinde. Die Auszahlung erfolgt jährlich unmittelbar an den jeweiligen Träger der Offenen Jugendarbeit.

Als Berechnungsgrundlage für die Pauschale dienen die Angaben des Bevölkerungsregisters der Anzahl Jugendlichen pro Gemeinde des Referenzjahres 2019. Alle fünf Jahre wird die Berechnungsgrundlage aufgrund der Angaben des Bevölkerungsregisters aktualisiert.

§3 - Alle Beträge gelten vorbehaltlich Artikel 7.] ⁶⁵

Abschnitt 5 - Förderung eines Jugendbüros der Deutschsprachigen Gemeinschaft

Art. 29 - Grundsatz

Die Regierung kann nur eine Jugendeinrichtung als Jugendbüro der Deutschsprachigen Gemeinschaft fördern, die:

1. die in Artikel 5 genannten allgemeinen Förderkriterien erfüllt;

⁶¹ Art. 26 ersetzt D. 14.12.21, Art. 23 - Inkraft: 01.01.22

⁶² abgeändert D. 15.12.22, Art. 16 Nr. 1 - Inkraft: 01.01.23

⁶³ Abs. 2 eingefügt D. 15.12.22, Art. 16 Nr. 2 - Inkraft: 01.01.23

⁶⁴ Art. 27 ersetzt D. 14.12.21, Art. 24 - Inkraft: 01.01.22

⁶⁵ Art. 28 ersetzt D. 14.12.21, Art. 25 - Inkraft: 01.01.22

2. alle anderen Jugendeinrichtungen in Fragen der Jugendarbeit, einschließlich der Erstellung von Sozialraumanalysen und [Förderanträgen]⁶⁶, berät und begleitet;
3. den Jugendrat der Deutschsprachigen Gemeinschaft betreut;
4. Daten und Informationen über die Jugend im deutschen Sprachgebiet sammelt und verarbeitet;
5. mit anderen Jugendeinrichtungen im In- und Ausland sowie mit anderen Organisationen kooperiert;
6. in der Offenen und Mobilen Jugendarbeit tätig ist;
7. sich mit internationaler Jugendarbeit befasst;
8. in ihrer Satzung vorsieht, dass Vertreter der Regierung den Sitzungen der Generalversammlung und des Verwaltungsrates beiwohnen dürfen;
9. ein Jahresprogramm unter Berücksichtigung des Strategieplans in Bezug auf die Jugendarbeit erstellt;
10. ausschließlich im Jugendbereich als Dienstleistungsanbieter tätig ist;
11. über personelle und finanzielle Ressourcen verfügt, um ihren Aufgaben gerecht zu werden[;]⁶⁷
- [12. als Träger der Mobilen Jugendarbeit fungiert und bei Bedarf gemäß Artikel 25 in einzelnen Gemeinden im Auftrag der Regierung die Aufgaben des Trägers der Offenen Jugendarbeit wahrnimmt]⁶⁸

[Die Regierung kann das Jugendbüro der Deutschsprachigen Gemeinschaft, gegebenenfalls in Abweichung von Absatz 1 Nummer 10, mit dem Erbringen anderer Dienstleistungen beauftragen.]⁶⁹

Art. 30 - Zielsetzung [und Begleitung]⁷⁰ der Mobilen Jugendarbeit

[§1 - Mobile Jugendarbeit besteht in der Beratung, Begleitung und Vermittlung junger Menschen in besonderen Lebenslagen oder mit spezifischen Anfragen.

Die Mobile Jugendarbeit verfolgt das Ziel, Lebenssituationen und Lebenswelten junger Menschen zu verbessern, insbesondere jener, die von anderen Diensten oder Organisationen nicht erreicht werden, keine Angebote anderer Dienste oder Organisationen in Anspruch nehmen und im öffentlichen Raum anzutreffen sind.

Die Mobile Jugendarbeit legt dabei den Fokus auf junge Menschen mit multipler Problembelastung. Die Arbeit erfolgt anlassbezogen und nicht flächendeckend. Die Mobile Jugendarbeit wird besonders in den dichter besiedelten Gebieten des deutschen Sprachgebiets aktiv, in denen sich Sekundarschulen befinden.

Die Mobile Jugendarbeit nutzt die Methoden der aufsuchenden Arbeit und Szenenpräsenz, der Projektarbeit, der individuellen Begleitung, der Gruppenarbeit sowie der Interessensvertretung und Gemeinwesenarbeit. Diese Methoden werden in kooperativen und organisationsübergreifenden Formen durch die Vernetzung mit verschiedenen, relevanten Partnern und Diensten sowie durch aktive Zusammenarbeit mit der Offenen Jugendarbeit an den jeweiligen Standorten umgesetzt. Die Mobile Jugendarbeit kann zur Erreichung dieser Zielsetzungen auch Daten gemäß den Artikeln 9 und 10 der Datenschutz-Grundverordnung verarbeiten.

Die Mobile Jugendarbeit berücksichtigt die Erkenntnisse, die sich aus der Sozialraumanalyse der Offenen Jugendarbeit der entsprechenden Gemeinde und dem Jugendbericht ergeben.]⁷¹

§2 - Die Regierung setzt einen Begleitausschuss, mit folgender Zusammensetzung ein:

1. Vertreter des Jugendhilfedienstes;
2. Vertreter des Teilzeitunterrichts;
3. Vertreter der Gemeinden, in denen Mobile Jugendarbeit eingesetzt wird;
4. Vertreter der Organisationen zur Betreuung und Aufnahme von Jugendlichen
[4.1 Vertreter des Jugendbüros;]⁷²
5. Vertreter der Regierung und
6. Vertreter des durch die Regierung beauftragten Dienstes.

[Der Begleitausschuss wird jeweils für die Dauer des laufenden Geschäftsführungsvertrags zwischen der Regierung und dem Jugendbüro eingesetzt.]⁷³

[Art. 30.1 - Konzept zur Mobilen und zur Offenen Jugendarbeit

§1 - Das Jugendbüro der Deutschsprachigen Gemeinschaft erstellt für die Dauer des jeweiligen Förderzeitraums ein Konzept zur Umsetzung der Mobilen und bei Bedarf gemäß Artikel 25 zur Umsetzung der Offenen Jugendarbeit.

Die Regierung kann die Form und die Verfahrensweise des Antrags festlegen.

§2 - Das Konzept umfasst mindestens:

⁶⁶ abgeändert D. 14.12.21, Art. 26 Nr. 1 - Inkraft: 01.01.22

⁶⁷ abgeändert D. 14.12.21, Art. 26 Nr. 2 - Inkraft: 01.01.22

⁶⁸ Nr. 12 eingefügt D. 14.12.21, Art. 26 Nr. 3 - Inkraft: 01.01.22

⁶⁹ Abs. 2 eingefügt D. 24.02.14, Art. 11 - Inkraft: 01.11.13

⁷⁰ abgeändert D. 14.12.23, Art. 28 Nr. 1 - Inkraft: 01.01.24

⁷¹ §1 ersetzt D. 14.12.21, Art. 27 - Inkraft: 01.01.22

⁷² Nr. 4.1 eingefügt D. 14.12.23, Art. 28 Nr. 2 - Inkraft: 01.01.24

⁷³ eingefügt D. 20.02.17, Art. 22 - Inkraft: 15.03.17

1. die Beschreibung der wichtigsten Erkenntnisse aus den regelmäßig vorgenommenen Sozialraumanalysen, des aktuellen Jugendberichts sowie der in Artikel 24 genannten Konzertierung mit den für die Jugendarbeit relevanten Akteuren im deutschen Sprachgebiet;
2. die Beschreibung der Erfüllung der in Artikel 5 genannten Schwerpunkte der Jugendarbeit, der Umsetzung des Strategieplans sowie der in den Artikeln 22 und 30 §1 genannten allgemeinen Zielsetzungen;
3. eine Beschreibung der geplanten Aktivitäten und Methoden zur Mobilen und zur Offenen Jugendarbeit für die Dauer des jeweiligen Förderzeitraums;
4. eine Beschreibung der verfügbaren infrastrukturellen, finanziellen, personellen und logistischen Mittel zur Erfüllung der geplanten Aktivitäten und Methoden zur Mobilen und zur Offenen Jugendarbeit;
5. für die Gemeinden, in denen der Regierung die Trägerschaft für die Offene Jugendarbeit obliegt, die Ergebnisse der Konzertierung mit den relevanten Akteuren für die Jugendarbeit gemäß Artikel 24.

Die Regierung kann weitere einzureichende Unterlagen festlegen.

§3 - Die Modalitäten der Umsetzung des Konzepts werden im Geschäftsführungsvertrag zwischen der Regierung und dem Jugendbüro festgelegt.]⁷⁴

[Art. 31 - Genehmigungsbefürftige Dokumente

Folgende Dokumente, die das Jugendbüro der Deutschsprachigen Gemeinschaft jährlich erstellt und bis zum 15. November des Vorjahres vorlegt, bedürfen der Genehmigung der Regierung:

1. der Haushaltsplan sowie seine eventuellen Anpassungen;
2. das Jahresprogramm.]⁷⁵

Art. 32 - Verpflichtungen

Das Jugendbüro der Deutschsprachigen Gemeinschaft:

1. gewährleistet ein Qualitätsmanagement, insbesondere durch interne Evaluierung;
2. beauftragt ein Mal pro Förderungszeitraum eine unabhängige natürliche oder juristische Person mit der Evaluierung seiner Organisationsstruktur und Finanzsituation;
3. ermöglicht jederzeit eine Kontrolle durch einen durch die Regierung beauftragten Dienst, einschließlich der Einsicht in seine Buchführung;
4. stellt der Regierung anonymisierte Daten nach behördlichen Vorgaben zur Verfügung.

Art. 33 - Geschäftsführungsvertrag

Die Regierung schließt mit dem Jugendbüro einen Geschäftsführungsvertrag gemäß Artikel 105 des Dekrets vom 25. Mai 2009 über die Haushaltsordnung der Deutschsprachigen Gemeinschaft ab.

Der Geschäftsführungsvertrag wird für die Dauer des Strategieplans abgeschlossen.

[Art. 34 - Zuschuss

Das Jugendbüro erhält eine jährliche Förderung im Verhältnis zu seinen Personal-, Funktions- und Aktivitätskosten, deren Höhe im Geschäftsführungsvertrag festgelegt wird.

Die Personalbezuschung erfolgt gemäß Artikel 5.1. Das Stellenkapital wird im Geschäftsführungsvertrag festgelegt.]⁷⁶

KAPITEL 3 - AUS- UND WEITERBILDUNG

Abschnitt 1 - Genehmigung von Weiterbildungen für Jugendliche

Art. 35 - [...]⁷⁷

Art. 36 - Antrag

§1 - [Die Anträge zur Genehmigung und Förderung von Weiterbildungen für Jugendliche müssen die Bedingungen gemäß Artikel 37 erfüllen und vor Beginn der Weiterbildung bei der Regierung eingereicht werden.]⁷⁸

Weiterbildungsanbieter, die lediglich die Ausstellung von Anerkennungs nachweisen wünschen, stellen ihren Antrag auf Genehmigung spätestens 30 Tage vor Beginn der Weiterbildung bei der Regierung.

§2 - Die Anträge werden von der Jugendkommission begutachtet, außer für Anträge, die die Jugendkommission selber stellt.

⁷⁴ Art. 30.1 eingefügt D. 14.12.21, Art. 28 - Inkraft: 01.01.22

⁷⁵ Art. 31 ersetzt D. 14.12.21, Art. 28.1 - Inkraft: 01.01.22

⁷⁶ Art. 34 ersetzt D. 14.12.21, Art. 29 - Inkraft: 01.01.22

⁷⁷ Art. 35 aufgehoben D. 10.12.20, Art. 40 - Inkraft: 01.01.21

⁷⁸ Abs. 1 ersetzt D. 10.12.20, Art. 41 - Inkraft: 01.01.21

Art. 37 - Allgemeine inhaltliche Kriterien

Eine Weiterbildung wird durch die Regierung genehmigt, wenn:

1. die Weiterbildung:
 - a) sich überwiegend an Jugendliche mit Wohnsitz im deutschen Sprachgebiet oder an Ehrenamtliche richtet, die in der Jugendarbeit im deutschen Sprachgebiet tätig sind;
 - b) im nicht formalen Bereich Fähigkeiten und Fertigkeiten bezüglich der personalen Kompetenz, des Gruppenmanagements, der Fachkompetenz oder des gesellschaftspolitischen Engagements vermittelt;
 - c) für alle Jugendlichen und im Jugendbereich tätigen Ehrenamtlichen offen ist.
2. die Anbieter von Weiterbildungen mindestens:
 - a) über die materiellen Ressourcen für eine optimale Durchführung der Weiterbildung verfügen;
 - b) fachkundige Referenten einsetzen;
 - c) den Zielen und dem Zielpublikum angepasste Methoden anwenden und
 - d) eine Auswertung der durchgeführten Weiterbildung durch die Teilnehmer verpflichtend vorsehen.

Die Regierung kann die Bedingungen näher regeln.

Auf begründeten Vorschlag der Jugendkommission kann die Regierung Weiterbildungen genehmigen, die von einem oder mehreren der in Absatz 1 genannten Kriterien abweichen.

Abschnitt 2 - Grundausbildung für ehrenamtliche Jugendleiterinnen und ehrenamtliche Jugendleiter

Art. 38 - Genehmigung

[Der Jugendrat der Deutschsprachigen Gemeinschaft organisiert gemäß Artikel 46 Nummer 8 die Grundausbildung, die zum „Anerkennungsnachweis ehrenamtliche Jugendleiterin“ oder „Anerkennungsnachweis ehrenamtlicher Jugendleiter“ führt.]⁷⁹

Eine Grundausbildung, die nicht durch [den Jugendrat]⁸⁰ organisiert wird, aber die in den Artikeln 37 und 39 genannten Bedingungen erfüllt, kann zum „Anerkennungsnachweis ehrenamtliche Jugendleiterin“ oder „Anerkennungsnachweis ehrenamtlicher Jugendleiter“ führen, wenn:

1. sie von der Jugendkommission positiv begutachtet wird;
2. sie für alle interessierten Jugendlichen offen ist;
3. wenigstens 45 Tage vor Beginn der Grundausbildung der Regierung der Stundenplan sowie die Angaben zu den Referenten vorliegen.

Art. 39 - Spezifische Bedingungen der Grundausbildung

§1 - Die Grundausbildung besteht aus zwei Ausbildungszyklen.

Der erste Ausbildungszyklus umfasst mindestens 40 Stunden Theorie sowie zusätzlich eine Ausbildung im Bereich der Ersten Hilfe. Er bereitet die Auszubildenden darauf vor, verantwortungsbewusst eine Gruppe junger Menschen zu leiten und diese Gruppe bei der Verwirklichung ihrer Projekte zu unterstützen, eigenständig Animationen oder Projekte zu planen und durchzuführen, Gruppenprozesse zu beobachten - mit einem Augenmerk auf die besondere Fürsorge der Jugendleiter zum Schutz der jungen Menschen vor Vernachlässigung, Gewalt und sexuellem Missbrauch - und gegebenenfalls pädagogisch adäquat darauf zu reagieren. Der Zyklus vermittelt den Auszubildenden außerdem Wissen über die Strukturen der Jugendarbeit in der Deutschsprachigen Gemeinschaft.

Der zweite Ausbildungszyklus umfasst mindestens 30 Stunden und besteht wahlweise aus:

1. einem Praktikum, wobei der Auszubildende von einem Praktikumsbegleiter betreut wird und während mindestens 15 Stunden selbstständig eine Jugendgruppe animiert;
2. einem Praktikum, wobei der Auszubildende von einem Praktikumsbegleiter betreut wird und während mindestens acht Stunden selbstständig eine Jugendgruppe animiert, und einer theoretischen Ausbildung, wobei mindestens 16 Stunden erteilt werden oder
3. einer theoretischen Ausbildung.

Der zweite Ausbildungszyklus dient dem Vertiefen der im ersten Ausbildungszyklus erworbenen Kenntnisse.

§2 - Die Teilnahme am zweiten Ausbildungszyklus ist erst nach erfolgreicher Teilnahme am ersten Ausbildungszyklus möglich.

§3 - Jugendliche können frühestens [in dem Jahr, in dem sie das Alter von 15 Jahren erreichen,]⁸¹ am ersten Ausbildungszyklus zum „Anerkennungsnachweis ehrenamtliche Jugendleiterin“ oder „Anerkennungsnachweis ehrenamtlicher Jugendleiter“ teilnehmen.

Art. 40 - Praktikumsbegleiter

⁷⁹ Abs. 1 ersetzt D. 10.12.20, Art. 42 Nr. 1 - Inkraft: 01.01.21

⁸⁰ abgeändert D. 10.12.20, Art. 42 Nr. 2 - Inkraft: 01.01.21

⁸¹ abgeändert D. 15.12.22, Art. 17 - Inkraft: 01.01.23

Der Praktikumsbegleiter nimmt an einer theoretischen Weiterbildung teil, die mindestens 20 Stunden umfasst und die ihn in die Inhalte des ersten Ausbildungszyklus und die Aufgaben eines Praktikumsbegleiters einweist. [Für Praktikumsbegleiter, die eine sozial-pädagogische Hochschulausbildung abgeschlossen haben, beläuft sich die Ausbildung auf 10 Stunden.]⁸² Zusätzlich erfüllt [der Praktikumsbegleiter]⁸³ folgende Bedingungen:

1. hauptamtlich im Jugendbereich tätig sein oder gewesen sein oder
2. eine zweijährige Erfahrung als ehrenamtlicher Jugendleiter haben und an der Durchführung von mindestens 20 Stunden des ersten Ausbildungszyklus teilnehmen.

Abschnitt 3 - Anerkennungsnachweise

Art. 41 - Ausstellung von Anerkennungsnachweisen

Die Anbieter von genehmigten Grundausbildungen und Weiterbildungen übermitteln der Regierung die Angaben der Teilnehmenden, die eine genehmigte Grundausbildung bzw. Weiterbildung erfolgreich abgeschlossen haben und die einen Anerkennungsnachweis der Regierung erhalten möchten. Die Regierung stellt diesen Personen Anerkennungsnachweise aus.

Art. 42 - Inhalt der Anerkennungsnachweise

Die Anerkennungsnachweise werden durch die Regierung ausgestellt und beinhalten folgende Angaben:

1. Name, Vornamen, Geburtsdatum und -ort des Ausgebildeten;
2. Name und Vornamen des verantwortlichen Praktikumsbegleiters;
3. Name des Anbieters der Grundausbildung oder Weiterbildung;
4. Titel, Beschreibung des Inhalts, Dauer und Ziele der besuchten Grundausbildung oder Weiterbildung;
5. Name, Vornamen und Qualifikation der Referenten;
6. Datum der Grundausbildung bzw. Weiterbildung und des Praktikums;
7. Datum der Ausstellung des Anerkennungsnachweises;
8. Unterschrift des zuständigen Ministers oder seines Beauftragten.

Die Regierung kann je nach Anerkennungsnachweis zusätzliche Angaben festlegen, sofern es sich dabei nicht um personenbezogene Daten handelt.

Abschnitt 4 - Weiterbildungen von Jugendarbeitern

Art. 43 - Weiterbildungen von Jugendarbeitern

Damit ein Zuschuss gemäß [Artikel 45]⁸⁴ gewährt werden kann, muss der angestellte Jugendarbeiter regelmäßig den Anforderungen der jeweiligen Jugendeinrichtung entsprechende Weiterbildungskurse besuchen. Diese müssen sich [bei einer Vollzeitstellung]⁸⁵ alle drei Jahre über mindestens 90 Stunden erstrecken. [Die Mindestanzahl an Weiterbildungsstunden wird im Verhältnis zur effektiv geleisteten Arbeitszeit angepasst.]⁸⁶

[...]⁸⁷

Abschnitt 5 - Förderung von Aus- und Weiterbildungen

Art. 44 - Zuschüsse für die Organisation von Weiterbildungen

Im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel kann die Regierung für die Organisation genehmigter Weiterbildungen, [...]⁸⁸ Zuschüsse gewähren.

[...]⁸⁹

[Art. 45 - Zuschüsse für die Teilnahme an Aus- und Weiterbildungen]

Im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel kann die Regierung den Jugendeinrichtungen für die Teilnahme an Aus- und Weiterbildungen folgende Zuschüsse gewähren:

1. pro hauptamtlicher Mitarbeiter höchstens 650 Euro jährlich;
2. pro ehrenamtlicher Jugendleiter höchstens 650 Euro jährlich.

⁸² eingefügt D. 11.12.18, Art. 26 Nr. 1 - Inkraft: 01.01.19

⁸³ abgeändert D. 11.12.18, Art. 26 Nr. 2 - Inkraft: 01.01.19

⁸⁴ abgeändert D. 26.02.18, Art. 30 Nr. 1 - Inkraft: 26.03.18

⁸⁵ abgeändert D. 26.02.18, Art. 30 Nr. 2 - Inkraft: 26.03.18

⁸⁶ abgeändert D. 26.02.18, Art. 30 Nr. 3 - Inkraft: 26.03.18

⁸⁷ Abs. 2 aufgehoben D. 14.12.21, Art. 30 - Inkraft: 01.01.22

⁸⁸ abgeändert D. 10.12.20, Art. 43 - Inkraft: 01.01.21

⁸⁹ Abs. 2 aufgehoben D. 26.02.18, Art. 31 - Inkraft: 26.03.18

Die Beträge gelten vorbehaltlich Artikel 7.]⁹⁰

KAPITEL 4 - FÖRDERUNG EINES JUGENDRATES DER DEUTSCHSPRACHIGEN GEMEINSCHAFT

[**Art. 46 - Grundsatz**

Im deutschen Sprachgebiet kann die Regierung nur einen Jugendrat fördern, der folgende Bedingungen erfüllt:

1. Er ist als Vereinigung ohne Gewinnerzielungsabsicht mit Sitz im deutschen Sprachgebiet konstituiert.
2. Er ist parteilich sowie weltanschaulich nicht gebunden und berücksichtigt die Artikel 6 und 7 des Gesetzes vom 16. Juli 1973 zur Gewährleistung des Schutzes ideologischer und philosophischer Strömungen.
3. Seine Mitglieder sind einzelne Jugendliche und andere nicht geförderte Organisationen der Deutschsprachigen Gemeinschaft, die vorrangig im Jugendbereich tätig sind, sowie alle gemäß Kapitel 2 Abschnitte 2 bis 4 geförderten Jugendeinrichtungen, [davon mindestens zwei Vertreter der Jugendorganisationen, ein Vertreter der Offenen Jugendarbeit, ein Vertreter des Jugendbüros]⁹¹ und ein Vertreter der Jugendinformation.
4. Er vertritt die Interessen junger Menschen, indem er als ihr Sprachrohr tätig ist und als Bindeglied zwischen den Jugendlichen und den politischen Entscheidungsträgern im deutschen Sprachgebiet fungiert.
5. Er ergreift Initiativen, die er als nützlich erachtet für die Untersuchung oder Bewältigung der Probleme sowie für den Ausbau der Entfaltungsmöglichkeiten und der Partizipation von Jugendlichen in der Deutschsprachigen Gemeinschaft.
6. Er verwirklicht Projekte für und mit jungen Menschen und seinen Mitgliedern und steht dabei allen Jugendlichen offen, insbesondere in der politischen Bildung.
7. Er ergreift Initiativen und entwickelt Methoden, die er für nötig erachtet, um seine Zielsetzungen zu verwirklichen, und dies auf regionaler, nationaler, europäischer und internationaler Ebene.
8. Er organisiert die Grundausbildung, die zum „Anerkennungsnachweis ehrenamtliche Jugendleiterin“ oder „Anerkennungsnachweis ehrenamtlicher Jugendleiter“ führt, insofern:
 - a) er der Regierung wenigstens 45 Tage vor Beginn der Grundausbildung den Stundenplan sowie die Angaben zu den Referenten vorlegt;
 - b) er die in den Artikeln 37 und 39 genannten Bedingungen erfüllt;
 - c) er innerhalb von 60 Kalendertagen nach Abschluss des Ausbildungszyklus der Regierung einen Abschluss- und Auswertungsbericht auf dem für diesen Zweck vorgesehenen Formular übermittelt.]⁹²

Art. 47 - Gutachten

Der Jugendrat kann aus eigener Initiative Gutachten zu allen Themen abgeben, die die jungen Menschen der Deutschsprachigen Gemeinschaft betreffen.

Bei Dekretentwürfen und -vorschlägen, die Auswirkung auf die Situation der Jugendeinrichtungen und des Jugendrates haben, holt der zuständige Minister oder der Präsident des Parlaments der Deutschsprachigen Gemeinschaft das Gutachten des Jugendrates ein. Das Gutachten muss innerhalb von 40 Tagen nach Erhalt durch den Jugendrat beim Antragsteller hinterlegt werden. [Gibt der Jugendrat ein Gutachten zu einem Dekretentwurf ab, hinterlegt die Regierung dieses zusammen mit dem Dekretentwurf im Parlament.]⁹³ [Auf Anfrage des Jugendrats übermittelt der Antragsteller innerhalb der erwähnten Frist weiterführende Hintergrundinformationen zum Inhalt des angefragten Gutachtens.]⁹⁴

Der Jugendrat kann vom Präsidenten des Parlaments oder von der Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft mit der Ausarbeitung von Gutachten zu jugendrelevanten Themen beauftragt werden. [Der Jugendrat übermittelt dem Antragsteller diese Gutachten in einer vom Antragsteller festgelegten Frist.]⁹⁵

Art. 48 - Zuschuss

Der Jugendrat der Deutschsprachigen Gemeinschaft erhält einen jährlichen Pauschalzuschuss in Höhe von [30.000 Euro]⁹⁶, vorbehaltlich Artikel 7. In dieser Pauschale sind die Fahrt- und Anwesenheitsgelder der Mitglieder einbegriffen.

Art. 49 - Verpflichtungen

Der Jugendrat der Deutschsprachigen Gemeinschaft:

1. steht der Regierung und dem Parlament beratend zur Seite;
2. informiert die Regierung über seine Aktivitäten und Beschlüsse;
3. informiert die Regierung über seine Satzung sowie alle Änderungen dieser Satzung;

⁹⁰ Art. 45 ersetzt D. 14.12.21, Art. 31 - Inkraft: 01.01.22

⁹¹ abgeändert D. 15.12.22, Art. 18 - Inkraft: 01.01.23

⁹² Art. 46 ersetzt D. 10.12.20, Art. 44 - Inkraft: 01.01.21

⁹³ abgeändert D. 07.11.16, Art. 16 Nr. 1 - Inkraft: 01.09.16

⁹⁴ abgeändert D. 10.12.20, Art. 45 - Inkraft: 01.01.21

⁹⁵ abgeändert D. 07.11.16, Art. 16 Nr. 2 - Inkraft: 01.09.16

⁹⁶ abgeändert D. 10.12.20, Art. 46 - Inkraft: 01.01.21

4. trifft sich mindestens einmal jährlich mit der Regierung und bespricht unter Auswahl eines fachübergreifenden Ansatzes die lokalen, regionalen, nationalen, europäischen und internationalen Entwicklungen im Bereich der Jugendpolitik. Zu diesen Treffen können auch andere Jugendeinrichtungen und Experten eingeladen werden;
5. ermöglicht jederzeit eine Kontrolle durch einen durch die Regierung beauftragten Dienst, einschließlich der Einsicht in seine Buchführung;
6. beteiligt sich aktiv an der Ausarbeitung, der Umsetzung und der Evaluierung des Strategieplans.

[Erstellt der Jugendrat einen Bericht über seine Tätigkeiten, wird dieser dem Parlament und der Regierung zeitgleich übermittelt.]⁹⁷

KAPITEL 5 - JUGENDKOMMISSION DER DEUTSCHSPRACHIGEN GEMEINSCHAFT

Art. 50 - Schaffung

Es wird eine Jugendkommission der Deutschsprachigen Gemeinschaft geschaffen. Die Regierung sorgt für die Betreuung der Kommission.

Art. 51 - Aufgaben

Die Jugendkommission hat folgende Aufgaben:

- [1. im Auftrag der Regierung die Evaluierung der Grundausbildungen sowie der Weiterbildung zum Praktikumsbegleiter gemäß Artikel 40;]⁹⁸
2. die Organisation und Evaluierung von Weiterbildungen von Jugendlichen, Praktikumsbegleitern und ehrenamtlichen Jugendleitern;
3. die Begutachtung gemäß den Artikeln 36 §2 und 38 [...] ⁹⁹ sowie die Koordination und Evaluierung von Weiterbildungen, die von anderen Anbietern organisiert werden;
4. im Auftrag der Regierung oder auf Eigeninitiative das Erstellen von Gutachten zum Thema der Ausbildung und Weiterbildung von Jugendlichen.

Die Jugendkommission kann mit vorheriger Genehmigung der Regierung Fachleute mit der Organisation von Weiterbildungen beauftragen.

[Das Parlament der Deutschsprachigen Gemeinschaft kann durch seinen Präsidenten ein Gutachten der Jugendkommission anfragen. Die Jugendkommission übermittelt dem Antragsteller dieses Gutachten in einer vom Parlament festgelegten Frist.

Gibt die Jugendkommission ein Gutachten zu einem Dekretvorentwurf ab, hinterlegt die Regierung dieses zusammen mit dem Dekretentwurf im Parlament.

Erstellt die Jugendkommission einen Bericht über ihre Tätigkeiten, wird dieser dem Parlament und der Regierung zeitgleich übermittelt.]¹⁰⁰

Art. 52 - Mitglieder

§1 - Die Jugendkommission setzt sich aus mindestens vier und höchstens [zehn]¹⁰¹ Mitgliedern zusammen, die die Regierung nach einem öffentlichen Aufruf an die Jugendeinrichtungen einsetzt. Die Regierung bestimmt den Präsidenten aus der Mitte der Jugendkommission.

Ein Mitglied wird auf Vorschlag des Jugendrates der Deutschsprachigen Gemeinschaft einsetzt. Ein weiteres Mitglied vertritt die Dienststellen der Regierung. Die übrigen Mitglieder besitzen sozialpädagogische Qualifikationen.

Mehr als die Hälfte der Mitglieder der Jugendkommission, ausgenommen den Vertreter der Dienststelle der Regierung, sind Vertreter von geförderten Jugendeinrichtungen.

§2 - Die Amtszeit dauert drei Jahre. Die Wiedereinsetzung ist zulässig.

Wenn das Mandat eines Mitglieds vorzeitig endet, führt ein neu bestelltes Mitglied die Mandatszeit zu Ende.

Art. 53 - Funktionsweise

Die Jugendkommission tritt mindestens viermal jährlich auf Einladung des Präsidenten zusammen. Der Präsident kann weitere Sitzungen einberufen. Die ordentlichen Sitzungen sind nicht öffentlich.

Auf Einladung können nach Einverständnis der Regierung oder ihres Beauftragten Sachverständige hinzugezogen werden.

⁹⁷ Abs. 2 eingefügt D. 07.11.16, Art. 17 - Inkraft: 01.09.16

⁹⁸ Nr. 1 ersetzt D. 10.12.20, Art. 47 Nr. 1 - Inkraft: 01.01.21

⁹⁹ abgeändert D. 10.12.20, Art. 47 Nr. 2 - Inkraft: 01.01.21

¹⁰⁰ Abs. 3-5 eingefügt D. 07.11.16, Art. 18 - Inkraft: 01.09.16

¹⁰¹ abgeändert D. 22.02.16, Art. 31

Die Entscheidungen der Jugendkommission werden im Konsens getroffen. Die Jugendkommission ist beschlussfähig, wenn die Hälfte der Mitglieder anwesend ist, mit einem Quorum von drei Mitgliedern.

Die Jugendkommission gibt sich eine Geschäftsordnung, die der Genehmigung der Regierung bedarf.

Art. 54 - Sitzungsprotokolle, Auswertung

Die Jugendkommission legt der Regierung nach jeder Sitzung ein Protokoll vor, das insbesondere die Gutachten enthält. Sie legt der Regierung bis zum [30. September]¹⁰² des folgenden Jahres eine Auswertung der Grundausbildungen und Weiterbildungen des Vorjahres vor.

Art. 55 - Entschädigungen

Die Mitglieder der Jugendkommission sowie die Personen, die gemäß Artikel 53 Absatz 2 an den Sitzungen teilnehmen, erhalten Anwesenheitsgelder und Fahrtentschädigungen gemäß den von der Regierung festgelegten Bestimmungen.

[KAPITEL 5.1 - AUSTRÜSTUNGSGEGENSTÄNDE

Art. 55.1 - Grundsätze der Förderung

§1 - Im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel kann die Regierung Zuschüsse für die Anschaffung von Ausrüstungsgegenständen gewähren, die zur Ausübung der Jugendarbeit dienen, die nicht zu einer Infrastruktur gehören und die dazu bestimmt sind, einen Teil der Kosten für die Erneuerung oder Erweiterung der Grundausrüstung zu decken.

§2 - Zuschüsse für Ausrüstungsgegenstände werden nur gewährt:

1. wenn vor jeder Bestellung oder jedem Ankauf das Einverständnis der Regierung eingeholt wurde;
2. wenn der Antragsteller sich schriftlich dazu verpflichtet:
 - a) die bezuschussten Gegenstände während fünf Jahren ab dem Tag der Auszahlung der Zuschüsse weder gegen Bezahlung noch unentgeltlich abzutreten;
 - b) der Regierung jederzeit die Überprüfung der Angaben zu ermöglichen und Einsicht in alle diesbezüglichen Unterlagen zu gewähren;
 - c) die Regierung unverzüglich über seine Auflösung zu informieren.

Im Falle einer Auflösung werden die bezuschussten Gegenstände im Einverständnis mit der Regierung einer anderen [Jugendeinrichtung]¹⁰³ zur Verfügung gestellt.

Art. 55.2 - Antrag

§1 - Antragsberechtigt sind geförderte [Jugendeinrichtungen]¹⁰⁴.

§2 - Um den Zuschuss während des laufenden Haushaltsjahres erhalten zu können, reichen die Antragsteller ihren Antrag vor dem 31. März des betreffenden Jahres bei der Regierung ein.

§3 - Dem Antrag sind beizufügen:

1. eine Begründungserklärung;
2. eine Kostenaufstellung.

In Abweichung von Absatz 1 Nummer 2 reicht der Antragsteller drei Kostenvoranschläge ein, wenn der Preis der Ausrüstung 5.500 Euro ohne Mehrwertsteuer übersteigt.

Art. 55.3 - Zuschuss

Nach Prüfung der Erfüllung der Förderbedingungen kann die Regierung einen Zuschuss für Ausrüstungsgegenstände von höchstens 50 % vergeben.

Art. 55.4 - Verpflichtungen

Die Ausrüstungsgegenstände, die mit auf Grundlage dieses Kapitels gewährten Zuschüssen angeschafft wurden, sind gegen Feuer zu versichern, wenn sie an ein und derselben Stelle aufbewahrt werden.¹⁰⁵

[KAPITEL 5.2 - VERTRAULICHKEIT UND DATENSCHUTZ]¹⁰⁶

¹⁰² abgeändert D. 10.12.20, Art. 48 - Inkraft: 01.01.21

¹⁰³ abgeändert D. 14.12.21, Art. 32 - Inkraft: 01.01.22

¹⁰⁴ abgeändert D. 14.12.21, Art. 33 - Inkraft: 01.01.22

¹⁰⁵ Kapitel 5.1 mit den Artikeln 55.1 bis 55.4 eingefügt D. 02.03.15, Art. 15 - Inkraft: 01.01.14

¹⁰⁶ Kap. 5.2, das die Artikel 55.5 bis 55.9 umfasst, eingefügt D. 14.12.21, Art. 34 - Inkraft: 01.01.22

[Art. 55.5 - Vertraulichkeit

Unbeschadet anderslautender gesetzlicher oder dekretaler Bestimmungen sind die Regierung, die geförderten Jugendeinrichtungen und die anderen Personen, die an der Ausführung des vorliegenden Dekrets und dessen Ausführungsbestimmungen beteiligt sind, dazu verpflichtet, die Angaben, die ihnen in Ausübung ihres Auftrags anvertraut werden, vertraulich zu behandeln.¹⁰⁷

[Art. 55.6 - Verarbeitung personenbezogener Daten

Die Regierung, die geförderten Jugendeinrichtungen und der Jugendrat der Deutschsprachigen Gemeinschaft sind jeweils für die im vorliegenden Dekret erwähnten Verarbeitungen personenbezogener Daten im Sinne der Datenschutz-Grundverordnung verantwortlich. Als Verantwortliche für diese Verarbeitung im Sinne von Artikel 4 Nummer 7 der Datenschutz-Grundverordnung gelten:

1. die Regierung für die Erfüllung der in Artikel 14 Absatz 1 Nummer 8 und Kapitel 3 erwähnten Aufgaben;
2. die geförderten Jugendeinrichtungen für die in Kapitel 2 erwähnten Aufgaben;
3. der Jugendrat der Deutschsprachigen Gemeinschaft für die in Kapitel 3 und 4 erwähnten Aufgaben.

Die Regierung, die geförderten Jugendeinrichtungen und der Jugendrat der Deutschsprachigen Gemeinschaft dürfen die erhobenen Daten nicht zu anderen Zwecken als zur Ausführung ihrer gesetzlichen oder dekretalen Aufträge in Zusammenhang mit dem vorliegenden Dekret verwenden.

Die Verarbeitung von personenbezogenen Daten erfolgt unter Einhaltung der anwendbaren Rechtsvorschriften im Bereich Datenschutz.¹⁰⁸

[Art. 55.7 - Datenkategorien

§1 - Die Regierung kann gemäß Artikel 55.6 folgende Kategorien personenbezogener Daten verarbeiten:

1. Daten zur Identität und Kontaktangaben der Teilnehmer von Aus- und Weiterbildungen, Praktikumsbegleiter und Ausbilder;
2. die in §2 Absatz 1 erwähnten Daten in dem in Absatz 2 Nummer 2 erwähnten Fall;
3. die in §3 Absatz 1 erwähnten Daten in dem in Absatz 2 Nummer 3 erwähnten Fall;
4. die in §4 Absatz 1 erwähnten Daten in dem in Absatz 2 Nummer 4 erwähnten Fall.

Die in Absatz 1 aufgeführten Datenkategorien können zu folgenden Zwecken verarbeitet werden:

1. Genehmigung und Förderung von Aus- und Weiterbildungen gemäß Kapitel 3, einschließlich Kontrolle der Zuschussbedingungen, sowie Ausstellung von Anerkennungsnachweisen gemäß Artikel 41;
2. Förderung von Jugendeinrichtungen, die Personalzuschüsse gemäß Artikel 5.1 beziehen, einschließlich Kontrolle der Zuschussbedingungen;
3. Kontrolle von Jugendlagern gemäß Artikel 14 Absatz 1 Nummer 8;
4. Übernahme der Trägerschaft der Offenen Jugendarbeit gemäß Artikel 24.

§2 - Die geförderten Jugendeinrichtungen können gemäß Artikel 55.6 für bezuschusstes Personal folgende Kategorien personenbezogener Daten verarbeiten:

1. Daten zur Identität und Kontaktangaben;
2. Daten zum Schulabschluss und zur Ausbildung;
3. Daten zum Arbeitsverhältnis und zum Gehalt;
4. gerichtliche Daten, angeführt in Artikel 10 der Datenschutz-Grundverordnung, begrenzt auf den Auszug aus dem Strafregister.

Die in Absatz 1 aufgeführten Datenkategorien können für die Zwecke der Beantragung der Bezuschussung durch die Deutschsprachige Gemeinschaft unter Einhaltung der in Artikel 5.1 aufgeführten Bedingungen verarbeitet werden.

§3 - Die Jugendorganisationen können zudem gemäß Artikel 55.6 für ihre Mitglieder folgende Kategorien personenbezogener Daten verarbeiten:

1. Daten zur Identität und Kontaktangaben;
2. Daten zur Gesundheit für die im Gesundheitsordner aufgeführten Personen;
3. gerichtliche Daten, angeführt in Artikel 10 der Datenschutz-Grundverordnung, begrenzt auf den Auszug aus dem Strafregister für Betreuer bei Ferienlagern.

Die in Absatz 1 aufgeführten Datenkategorien können für die Zwecke der Beantragung der Bezuschussung durch die Deutschsprachige Gemeinschaft unter Einhaltung der in Artikel 14 aufgeführten Bedingungen verarbeitet werden.

§4 - Die Träger der Offenen Jugendarbeit und der Mobilen Jugendarbeit können zudem gemäß Artikel 55.6 für die begleiteten jungen Menschen auf Anfrage der Betroffenen folgende Kategorien personenbezogener Daten verarbeiten:

1. Daten zur Identität und Kontaktangaben;
2. Daten zum Schulabschluss und zur Ausbildung;

¹⁰⁷ Art. 55.5 eingefügt D. 14.12.21, Art. 35 - Inkraft: 01.01.22

¹⁰⁸ Art. 55.6 eingefügt D. 14.12.21, Art. 36 - Inkraft: 01.01.22

3. Daten zur Familiensituation;
4. Daten zur sozialen und finanziellen Situation;
5. Daten zur Freizeitbeschäftigung;
6. Daten zu den Fähigkeiten und Interessen;
7. medizinische und psychologische Daten;
8. besonders schützenswerte Daten, angeführt in Artikel 9 der Datenschutz-Grundverordnung;
9. gerichtliche Daten, angeführt in Artikel 10 der Datenschutz-Grundverordnung.

Die in Absatz 1 aufgeführten Datenkategorien können für die Zwecke der Offenen Jugendarbeit gemäß Artikel 22 oder der Mobilen Jugendarbeit gemäß Artikel 30 verarbeitet werden.

§5 - Der Jugendrat der Deutschsprachigen Gemeinschaft kann gemäß Artikel 55.6 Daten zur Identität und Kontaktangaben der Teilnehmer von Aus- und Weiterbildungen, Praktikumsbegleiter und Ausbilder verarbeiten.

Die in Absatz 1 aufgeführten Datenkategorien können für die Zwecke der Organisation der Grundausbildung gemäß Artikel 38, die zum "Anerkennungsnachweis ehrenamtliche Jugendleiterin" oder "Anerkennungsnachweis ehrenamtlicher Jugendleiter" führt, verarbeitet werden.

§6 - Die Regierung kann die in §§1 bis 5 aufgeführten Datenkategorien präzisieren.]¹⁰⁹

[Art. 55.8 - Dauer der Datenverarbeitung

Die Daten dürfen wie folgt in einer Form aufbewahrt werden, die die Identifizierung der betroffenen Personen ermöglicht:

1. für die in Artikel 55.7 §1 Absatz 1 Nummern 1 und 2 sowie §2 Absatz 1 erwähnten Daten: höchstens zehn Jahre ab ihrer Erhebung;
2. für die in Artikel 55.7 §1 Absatz 1 Nummer 3 sowie §3 Absatz 1 erwähnten Daten: höchstens während zwei Jahren nach Beendigung des Lagers;
3. für die in Artikel 55.7 §1 Absatz 1 Nummer 4 sowie §4 Absatz 1 erwähnten Daten: höchstens zwei Jahre nach der letzten Kontaktaufnahme mit dem Betroffenen.

Unbeschadet der Bestimmungen in Bezug auf das Archivwesen werden sie spätestens nach Ablauf dieser Fristen vernichtet.]¹¹⁰

[Art. 55.9 - Sicherheitsmaßnahmen

Die Regierung legt für die durch vorliegendes Kapitel vorgesehene Verarbeitung der personenbezogenen Daten gegebenenfalls die nötigen Sicherheitsmaßnahmen fest.]¹¹¹

KAPITEL 6 - SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Art. 56 - Allgemeines

Die auf Grundlage des vorliegenden Dekrets auszahlenden Zuschüsse ersetzen alle Leistungen, die den Zuschussempfängern auf Grundlage des Dekrets vom 14. Dezember 1998 zur Anerkennung und Bezuschussung von Jugendorganisationen, Jugendzentren und Jugenddiensten und des Dekrets vom 23. März 1992 zur Gewährung von Zuschüssen zu den Personalkosten der anerkannten kreativen Ateliers sowie Jugendorganisationen, Jugendzentren und Jugenddiensten zustehen.

[Art. 56.1 - Koeffizient

Zur Anpassung an die verfügbaren Haushaltsmittel und zur Anpassung an den Index der Lebenshaltungskosten kann die Regierung alle oder einzelne der in vorliegendem Dekret vorgesehenen Beträge mit einem Koeffizienten multiplizieren.]¹¹²

[Art. 57 - Kontrolle

Die Regierung kann jederzeit die Erfüllung der in diesem Dekret vorgesehenen Bestimmungen gemäß Artikel 12 des Gesetzes vom 16. Mai 2003 zur Festlegung der für die Haushaltspläne, die Kontrolle der Subventionen und die Buchführung der Gemeinschaften und Regionen sowie für die Organisation der Kontrolle durch den Rechnungshof geltenden allgemeinen Bestimmungen überprüfen lassen.]¹¹³

Art. 58 - [Abänderungsbestimmung]

¹⁰⁹ Art. 55.7 eingefügt D. 14.12.21, Art. 37 - Inkraft: 01.01.22

¹¹⁰ Art. 55.8 eingefügt D. 14.12.21, Art. 38 - Inkraft: 01.01.22

¹¹¹ Art. 55.9 eingefügt D. 14.12.21, Art. 39 - Inkraft: 01.01.22

¹¹² Art. 56.1 eingefügt D. 14.12.21, Art. 40 - Inkraft: 01.01.22

¹¹³ Art. 57 ersetzt D. 14.12.21, Art. 41 - Inkraft: 01.01.22

KAPITEL 7 - ÄNDERUNGS- UND AUFHEBUNGSBESTIMMUNGEN

Art. 59-73 - [Abänderungs- und Aufhebungsbestimmungen]

[KAPITEL 7.1 - VORÜBERGEHENDE MASSNAHMEN ZUR ABFEDERUNG DER AUSWIRKUNGEN DER CORONA-KRISE]¹¹⁴

[Art. 73.1 - Ehrenamtliche Jugendleiter bei Jugendlagern]

In Abweichung von Artikel 14 Absatz 1 Nummer 3 Sätze 2 und 3 sind die ehrenamtlichen Jugendleiter für das Kalenderjahr 2021 von der Verpflichtung befreit, im Besitz der dort aufgeführten Ausbildungsnachweise zu sein.¹¹⁵

[Art. 73.2 - Zuschuss für Jugendlager]

In Abweichung von Artikel 14 Absatz 3 können geförderte Jugendorganisationen im Kalenderjahr 2021 für die Durchführung von Jugendferienlagern eine Pauschale von zwei Euro pro Tag und pro teilnehmenden jungen Menschen erhalten.¹¹⁶

[Art. 73.3 - IT-Ausrüstung für Jugendorganisationen]

In Abweichung von Artikel 55.2 §2 können die Jugendorganisationen für das Kalenderjahr 2021 ihre Anträge zur Bezuschussung von IT-Ausrüstungsgegenständen bis zum 15. Juni bei der Regierung einreichen.

In Abweichung von Artikel 55.3 beträgt der Zuschuss für die in Absatz 1 erwähnten Ausrüstungsgegenstände 100 % der für eine Bezuschussung in Betracht kommenden Ausgaben.¹¹⁷

KAPITEL 8 - ÜBERGANGSBESTIMMUNGEN

Art. 74 - Zuschüsse für das Jahr 2012

§1 - Jugendorganisationen, die bis zum 31. Mai 2012 sowie Jugendinformationszentren und Träger der Offenen Jugendarbeit, die bis zum 31. März 2012 ein Konzept gemäß vorliegendem Dekret einreichen, erhalten die Zuschüsse für das Kalenderjahr 2012 auf Grundlage des Dekrets vom 14. Dezember 1998 zur Anerkennung und Bezuschussung von Jugendorganisationen, Jugendzentren und Jugenddiensten und des Dekrets vom 23. März 1992 zur Gewährung von Zuschüssen zu den Personalkosten der anerkannten kreativen Ateliers sowie Jugendorganisationen, Jugendzentren und Jugenddiensten. Sie erhalten übergangsweise einen Jahreszuschuss in der gleichen Höhe wie der für das Jahr 2011 gewährte. Jugendzentren, die in der Zeit vom 1. Januar 2011 bis zum 31. Dezember 2011 nicht anerkannte Träger der Offenen Jugendarbeit, jedoch Partner eines Leistungsauftrags sind, erhalten für das Kalenderjahr 2012 den in Artikel 15 des Dekrets vom 14. Dezember 1998 zur Anerkennung und Bezuschussung von Jugendorganisationen, Jugendzentren und Jugenddiensten, abgeändert durch Artikel 47 des Programmdekrets vom 7. Januar 2002 sowie Artikel 14 des Programmdekrets vom 1. März 2004, genannten Jahreszuschuss, wobei der in Artikel 20 desselben Dekrets genannte Koeffizient der des Haushaltsjahres 2011 ist. Für Jugendinformationszentren, die bis zum 1. Januar 2012 im Rahmen eines Leistungsauftrags gemäß Artikel 19 tätig sind, können der Jahreszuschuss und der Personalzuschuss angepasst werden.

Jugendzentren, die aufgrund des Dekrets vom 14. Dezember 1998 zur Anerkennung und Bezuschussung von Jugendorganisationen, Jugendzentren und Jugenddiensten anerkannt sind, gelten bis zum 31. Dezember 2012 als Träger der Offenen Jugendarbeit im Sinne des vorliegenden Dekrets.

Wird das Konzept nicht rechtzeitig eingereicht, wird die Bezuschussung ab dem 1. Juni 2012 eingestellt.

§2 - Jugendorganisationen, die ein Konzept gemäß §1 Absatz 1 Satz 1 einreichen, erhalten für das Kalenderjahr 2012 einen Lagerzuschuss in gleicher Höhe wie der für das Jahr 2011 gewährte.

Art. 75 - Verfahren in Ermangelung eines Leistungsauftrags vor Inkrafttreten des vorliegenden Dekrets

Wenn vor Inkrafttreten des vorliegenden Dekrets kein Leistungsauftrag gemäß Artikel 15 §1 des Dekrets vom 14. Dezember 1998 zur Anerkennung und Bezuschussung von Jugendorganisationen, Jugendzentren und Jugenddiensten oder keine Übereinkunft gemäß Artikel 18bis desselben Dekrets vorhanden ist, wird das erste Konzept gemäß Artikel 24 der betroffenen Gemeinde zwecks Stellungnahme übermittelt.

Wenn bis spätestens am Tag des Inkrafttretens des vorliegenden Dekrets kein Leistungsauftrag gemäß Artikel 16 §1 des Dekrets vom 14. Dezember 1998 zur Anerkennung und Bezuschussung von Jugendorganisationen,

¹¹⁴ Kapitel 7.1, das die Artikel 73.1 bis 73.3 umfasst, eingefügt D. 26.04.21, Art. 31 - Inkraft: 26.04.21

¹¹⁵ Art. 73.1 eingefügt D. 26.04.21, Art. 32 - Inkraft: 26.04.21

¹¹⁶ Art. 73.2 eingefügt D. 26.04.21, Art. 33 - Inkraft: 26.04.21

¹¹⁷ Art. 73.3 eingefügt D. 26.04.21, Art. 34 - Inkraft: 26.04.21

Jugendzentren und Jugenddiensten vorhanden ist, wird das erste Konzept gemäß Artikel 17 den Gemeinden des betroffenen Kantons zwecks Stellungnahme übermittelt.

Wenn vor Inkrafttreten des vorliegenden Dekrets ein Leistungsauftrag gemäß den Artikeln 15 §1 und 16 §1 oder eine Übereinkunft gemäß Artikel 18bis des Dekrets vom 14. Dezember 1998 zur Anerkennung und Bezuschussung von Jugendorganisationen, Jugendzentren und Jugenddiensten vorhanden ist, ist gemäß den Artikeln 20 und 27 des vorliegenden Dekrets der Begleitausschuss zu verstehen, der sich aus den Vertragspartnern des bestehenden Leistungsauftrags zusammensetzt.

Art. 76 - Jugendeinrichtungen, die nicht als Vereinigungen ohne Gewinnerzielungsabsicht konstituiert sind

Jugendeinrichtungen, die eine Vereinigung ohne Gewinnerzielungsabsicht gründen müssen, um den Bedingungen des vorliegenden Dekrets ab dem 1. Januar 2013 zu entsprechen, müssen die Satzungen sowie den Nachweis der Hinterlegung der Satzungen beim Handelsgericht für den 31. März 2012 bei der Regierung einreichen.

Art. 77 - Förderkriterien für bestehende Jugendeinrichtungen

Für Jugendeinrichtungen, die aufgrund des Dekrets vom 14. Dezember 1998 zur Anerkennung und Bezuschussung von Jugendorganisationen, Jugendzentren und Jugenddiensten anerkannt waren, müssen die Förderkriterien erstmals am 1. Januar 2013 erfüllt werden.

Art. 78 - Förderkriterien für neue Träger der Offenen Jugendarbeit

In den Gemeinden, in denen vor Inkrafttreten des vorliegenden Dekrets bereits Jugendzentren gemäß dem Dekret vom 14. Dezember 1998 zur Anerkennung und Bezuschussung von Jugendorganisationen, Jugendzentren und Jugenddiensten aktiv sind, müssen neu gegründete Träger der Offenen Jugendarbeit das für die Bezuschussung des Jahres 2013 in Artikel 5 §1 Nummer 8 genannte Förderkriterium nicht erfüllen.

Art. 79 - Anwendung von Artikel 5 §3

Die in Artikel 5 §3 vorgesehenen Bedingungen gelten nicht für die Bezuschussung von Personalkosten von Jugendarbeitern, die vor Inkrafttreten des vorliegenden Dekrets aufgrund des Dekrets vom 23. März 1992 zur Gewährung von Zuschüssen zu den Personalkosten der anerkannten kreativen Ateliers sowie Jugendorganisationen, Jugendzentren und Jugenddiensten bezuschusst wurden.

[Art. 79.1 - Anwendung von Artikel 5.1

§1 - Die in Artikel 5.1 §1 vorgesehenen Voraussetzungen gelten nicht für die Bezuschussung von Personalkosten der in Artikel 79 erwähnten Jugendarbeiter. Diese Jugendarbeiter werden ab dem 1. Januar 2022 auf Grundlage der für Jugendsozialarbeiter geltenden Bestimmungen bezuschusst.

§2 - Jugendarbeiter, die gemäß Artikel 5 §3 des vorliegenden Dekrets in seiner Fassung vom 31. Dezember 2021 bezuschusst werden und die Voraussetzungen gemäß Artikel 5.1 §1 erfüllen, werden ab dem 1. Januar 2022 auf Grundlage der für Jugendsozialarbeiter geltenden Bestimmungen bezuschusst.

§3 - Jugendarbeiter, die gemäß Artikel 5 §3 des vorliegenden Dekrets in seiner Fassung vom 31. Dezember 2021 bezuschusst werden und die Voraussetzungen gemäß Artikel 5.1 §1 nicht erfüllen, verfügen über die Dauer der Regelstudienzeit des Studiums, zu dem sie sich berufsbegleitend eingeschrieben haben, um den erwähnten Voraussetzungen zu entsprechen. Solange die erwähnten Voraussetzungen nicht erfüllt sind, werden die Jugendarbeiter auf Grundlage der zum 31. Dezember 2021 geltenden Bestimmungen bezuschusst.

Erfüllen diese Jugendarbeiter nach erfolgreichem Abschluss des erwähnten Studiums innerhalb der Regelstudienzeit die Voraussetzungen gemäß Artikel 5.1 §1, werden sie auf Grundlage der für Jugendsozialarbeiter geltenden Bestimmungen bezuschusst.

Erfüllen diese Jugendarbeiter nach Überschreiten der Regelstudienzeit nicht die Voraussetzungen gemäß Artikel 5.1 §1, werden sie auf Grundlage der für die Jugendarbeiter-Assistenten geltenden Bestimmungen bezuschusst, die über die in Artikel 5.1 §2 Absatz 1 Nummer 2 erwähnte Zusatzausbildung verfügen.]¹¹⁸

Art. 80 - Strategieplan

[§1 -]¹¹⁹ Der erste Strategieplan wird bis zum 30. September 2012 veröffentlicht und basiert noch nicht auf den zu erstellenden Sozialraumanalysen gemäß Artikel 23.

[§2 - In Abweichung von Artikel 4 Absatz 4 endet die Umsetzung des zweiten Strategieplans im zweiten Jahr, das der Wahl zum Parlament der Deutschsprachigen Gemeinschaft folgt.

¹¹⁸ Art. 79.1 eingefügt D. 14.12.21, Art. 42 - Inkraft: 01.01.22

¹¹⁹ Nummerierung eingefügt D. 12.12.19, Art. 23 Nr. 1 - Inkraft: 01.01.20

In Abweichung von Artikel 33 wird die Dauer des im Rahmen des zweiten Strategieplans abgeschlossenen Geschäftsführungsvertrags zwischen der Regierung und dem Jugendbüro um ein Jahr verlängert.

Ungeachtet aller anderslautenden Bestimmungen werden die im Zusammenhang mit der Ausarbeitung und Umsetzung des dritten Strategieplans stehenden zeitlichen Vorgaben und Einreichungsfristen des vorliegenden Dekrets um [zwei Jahre]¹²⁰ verschoben.¹²¹

[Art. 80.1 - Förderzeitraum

Der erste Förderzeitraum gemäß Artikel 1 Nummer 16 beginnt am 1. Januar 2023 und endet am 31. Dezember 2027. Für den diesem Förderzeitraum zugrunde liegenden Strategieplan wird der im Jahr 2018 veröffentlichte Jugendbericht verwendet.¹²²

Art. 81 - Inkrafttreten

Dieses Dekret tritt am 1. Januar 2012 in Kraft. Artikel 14 Absatz 1 Nummer 3 tritt am 1. Januar 2013 in Kraft.

¹²⁰ abgeändert D. 10.12.20, Art. 49 - Inkraft: 01.01.20

¹²¹ §2 eingefügt D. 12.12.19, Art. 23 Nr. 2 - Inkraft: 01.01.20

¹²² Art. 80.1 eingefügt D. 14.12.21, Art. 43 - Inkraft: 01.01.22